

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

07. MRZ. 2023

NC



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Landhagen  
für die Gemeinde Weitenhagen  
Herrn Berner  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

Amt Landhagen			
03. März 2023			
ZST	O/SO	FIN	BAU

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**  
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00294-23-46**

Datum: 02.03.2023

Grundstück: **Weitenhagen, OT Diedrichshagen, ~**

Lagedaten: Gemarkung Diedrichshagen, Flur 2, Flurstücke 3/2, 25/2, 26/1, 30/3, 31/3, 50/2, 81/1, 80/2, 79/3, 78/2, 77/2, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 19, 20, 21, 30/4, 29/1, 31/2, 49/2, 32/3, 33/3, 51/1, 92

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 3153-2022

## Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: **Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Landhagen, für die Gemeinde Weitenhagen vom 30.01.2023 (Eingangsdatum 06.02.2023)
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 von November 2022
- Vorhabenspezifischer Lageplan von November 2022
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von November 2022
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung von November 2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

### 1. Gesundheitsamt

#### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1. SG Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

### 2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.2.1. SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Weitenhagen verfügt über einen wirksamen Teil- Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 (bestehend aus zwei Teilflächen) befindet sich außerhalb des FNP.  
Der Bebauungsplan Nr. 12 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.  
Die Gemeinde Weitenhagen fasste mit Datum vom 03.02.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des FNP. Das eingemeindete Gebiet der ehemaligen Gemeinde Diedrichshagen ist Inhalt der 1. Ergänzung des FNP. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 wurde hier jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.  
Der FNP der Gemeinde Weitenhagen ist im Parallelverfahren gemäß den mit der Aufstellung des B- Plans Nr. 12 verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen, zu ändern.  
Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
2. Die Tiefe der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten Baufelder, Verkehrsflächen, Maßnahmenflächen usw., ist an den relevanten Stellen zu vermaßen.
3. Im weiteren Planverfahren ist nachzuweisen, dass die einzelnen Baufelder (Planteile 1 und 2) i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB erschlossen sind.
4. Die Bezeichnung des B- Plans Nr. 12 ist aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung mit bspw. einem lagemäßigen Zusatz zu ergänzen (bspw. östlich der B 109).
5. Die Verfahrensvermerke sind auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit (es fehlt bspw. der Verfahrensvermerk zur Planungsanzeige) zu prüfen.
6. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen (im Abschnitt 6.5 der Begründung ist wurde die Thematik der Löschversorgung unzureichend behandelt).
7. Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in

Anspruch genommen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 wird überwiegend intensiv bewirtschaftet. Diese Tiefe von 110 m wird weder im Planteil 1 noch im Planteil 2 eingehalten.

8. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, forstrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

#### 2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

#### **Baudenkmalpflege**

Durch das Vorhaben werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.

#### **Bodendenkmalpflege**

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

### **2.3. SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

## **3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement**

### **3.1. Kreisstraßenmeisterei**

*Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364*

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Die Kreisstraßen des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden davon nicht berührt.

## **4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

*Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Unter Beachtung der bereits in den Planungsunterlagen vorhandenen Hinweise zu den abfallrechtlichen Belangen, stimmt die **untere Abfallbehörde** dem Vorhaben zu.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen Belange und folgender ergänzender Hinweise zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Beim Rückbau der Anlage sind alle Anlagenteile und Bauten, sowie Zuwegungen, vollständig zurückzubauen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden.

#### 4.1.2. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Hinsichtlich der zu erwartenden Blendwirkungen in der Ortschaft Diedrichshagen, insb. durch das Baufeld Nr. 3, sind die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob sich auf dem Grundstück des Tierheimes (Flur: 2; Flurstück: 24) schutzwürdige Nutzungen/Räume befinden und inwieweit diese von eventuellen Blendungen durch das Baufeld Nr. 1 betroffen sind. Das Blendgutachten ist ggf. zu überarbeiten.

#### **4.2. SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiterin: Frau Leis;*

*Tel.: 03834 8760 3257*

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

### **5. Kataster und Vermessungsamt**

#### **5.1. SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411*

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes Verfahrensvermerk Nr. 1 durch einen ÖbVI erfolgen soll, entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich des B-Planes.

### **6. Straßenverkehrsamt**

#### **6.1. SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615*

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

### **7. Rechtsamt**

#### **7.1. SG Breitband**

##### **7.1.1. SB Breitband**

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG24\_38 Cluster4\_001. Das Projektgebiet VG24\_38 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz

Email: [Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de](mailto:Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de)

## **8. Ordnungsamt**

### **8.1. SG Brand- und Katastrophenschutz**

#### **8.1.1. SB Abwehrender Brandschutz**

*Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814*

### **Feuerwehr**

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Weitenhagen, kommt als Feuerwehr mit Grundausrüstung zum Einsatz. Die wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes.

Für den Solarpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

### **Zugänglichkeit**

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist. durch eine Feuerwehrdoppelschließung oder ein geeignetes Feuerwehrschrüsseldepot an den Zufahrtstoren ständig zu gewährleisten.

### **Löschwasser**

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

#### **8.1.2. SB Katastrophenschutz**

*Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813*

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das ausgewiesene Gebiet des Bebauungsplanes keine Informationen zu einer Kampfmittelbelastung erfasst sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Flächennutzungsplanes trotz Negativerstauskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Für das Bebauungsgebiet liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

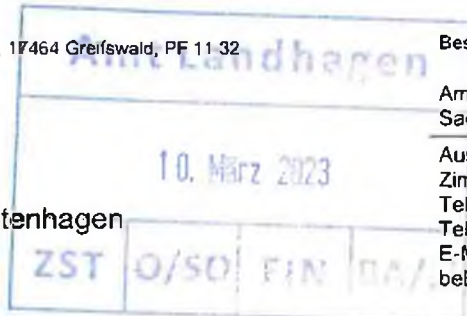
Der Landrat



14. MRZ. 2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Landhagen  
für die Gemeinde Weitenhagen  
Herrn Berner  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**  
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00294-23-46**

Datum: 09.03.2023

Grundstück: **Weitenhagen, OT Diedrichshagen, -**

Lagedaten: Gemarkung Diedrichshagen, Flur 2, Flurstücke 3/2, 25/2, 26/1, 30/3, 31/3, 50/2, 81/1, 80/2, 79/3, 78/2, 77/2, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 19, 20, 21, 30/4, 29/1, 31/2, 49/2, 32/3, 33/3, 51/1, 92

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 3153-2022**

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrter Herr Berner,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 02.03.2023 die Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft, Bearbeiterin ist Frau Leis, Tel. 03834 8760 3257.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu.

### Allgemeiner Hinweis

Die Hinweise der unteren Wasserbehörde in der Gesamtstellungnahme des Landkreises VG vom 25.08.2022 zum Vorentwurf des B-Planes, insbesondere zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz und zur Gewässerunterhaltung sind bei der weiteren Planung unzureichend berücksichtigt worden. Die vorliegenden Unterlagen sind daher zu überarbeiten.

### B-Planentwurf

#### **Satzung**

#### Planzeichnung - Teil A und Planzeichenerklärung

##### 1.) Grundwasser/Trinkwasserschutz

Die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Groß Schönwalde ist im Plangebiet nach § 9 Abs.1 Nr. 16 a Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) Nr.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 65 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

10.3 der Planzeichenverordnung (PlanZV) – Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzung, Schutzgebiet für Grundwassergewinnung- zu kennzeichnen.

Mit der im Entwurf gewählten Kennzeichnung ist die Lage der Trinkwasserschutzzone nicht eindeutig erkennbar und von der Darstellung der Baugrenze schwer abgrenzbar.

## 2.) Oberflächengewässer

Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.2,3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind mit der Bezeichnung OW bzw. GU entsprechend § 9 Abs.1 Nr. 16 b BauGB und der Anlage zur PlanZV Nr. 10.3 – Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzung, Schutzgebiet für Oberflächengewässer- zu kennzeichnen.

Der Gewässerrandstreifen für die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer sind in der Planzeichnung und unter Pkt.6. –Wasserflächen- der Planzeichenerklärung entsprechend Nr. 10.3 PlanZV erkennbar darzustellen und festzusetzen.

Die Angabe unter Planzeichenerklärung – II. Darstellung ohne Normcharakter- „vorh. Graben“ kann entfallen.

## Text -Teil B

### Rechtsgrundlagen

Für das Vorhaben wasserrechtlich relevante Rechtsgrundlagen wie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmen.

### **Begründung – Entwurf November 2022**

#### 1.)

Nr. 2 – Rechtsgrundlagen -, Seite 5

Für das Vorhaben wasserrechtlich relevante Rechtsgrundlagen, wie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmen.

#### 2.)

Nr. 3.1 - Charakter des Plangebietes -, Seite 7

3.2 - übergeordnete Planungen-, Seiten 10, 11

Das Plangebiet befindet sich vollständig (Plangebiet 1) bzw. teilweise (Plangebiet 2) in der rechtsgültigen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Groß Schönwalde (Beschluss des Kreistages Greifswald Nr. 9 - 14/72 vom 6. Juli 1972, Schutzzonenordnung für die Wasserfassungen Levenhagen, Groß Schönwalde-Koitenhagen, Hohenmühl).

Auf Grundlage von § 136 Abs.1 LWaG gilt der Schutzzonenbeschluss fort, bis dieser durch eine Verordnung neu festgesetzt oder aufgehoben wird.

Gemäß § 52 WHG i.V. mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt DVGW 101 (A) sind in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten bzw. beschränkt zulässig.

Nachfolgende Maßnahmen sind bei der weiteren Planung zu beachten:

- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen muss während der Bauphase und im Zuge der Unterhaltung der Anlage außerhalb des Schutzgebietes erfolgen.

- Während der Bauarbeiten und bei Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.
- Als Transformatoren sind Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Transformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden

3.)

Nr. 4.2 - Art und Maß der baulichen Nutzung-, Seiten 17 - 19

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine Anlage, bei der wassergefährdende Stoffe verwendet werden; daher sind die Anforderungen von § 62 WHG zu beachten.

Unterliegen die zu errichtenden Anlagen (z.B. Umspannwerk, Transformatoren) der Anzeigepflicht gemäß § 40 Abs.1 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), so sind die nach § 40 Abs.2 AwSV erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Sollten durch die erforderlichen Nebenanlagen der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung, wie z.B. Leitungen/Kabeltrassen Gewässerkreuzungen erforderlich sein, sind diese nach § 36 WHG in Verbindung mit § 82 Abs.1 LWaG der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

### **Umweltbericht – Entwurf November 2022**

1.)

Nr. 2.1 - Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes-  
Seite 15

Verweis auf Pkt. 2, Begründung – Entwurf November 2022

An der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Planteil 1 verlaufen die Vorfluter 03.01.25, 03.01.26 und 03.01.27, die sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck/Ziese“ befinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

### **Quellenangaben**

- |           |  |
|-----------|--|
| BauGB     | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) |
| LBauO M-V | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)               |

- VwVfG M-V      Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V      Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG      Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- NatSchAG M-V   Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG      Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V   Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG            Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- LWaG M-V      Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- LWaldG         Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- VwKostG M-V    Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V  Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Amt Landhagen

23. März 2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

ZST O/SU FIN BA/LI

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Landhagen  
für die Gemeinde Weitenhagen  
Herrn Berner  
Th.-Körner-Straße 36  
17498 Neuenkirchen

24. MRZ. 2023  
NC

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00294-23-46

Datum: 21.03.2023

Grundstück: Weitenhagen, OT Diedrichshagen, ~

Lagedaten: Gemarkung Diedrichshagen, Flur 2, Flurstücke 3/2, 25/2, 26/1, 30/3, 31/3, 50/2, 81/1, 80/2, 79/3, 78/2, 77/2, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 19, 20, 21, 30/4, 29/1, 31/2, 49/2, 32/3, 33/3, 51/1, 92

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 3153-2022

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrter Herr Berner,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 02.03.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald** ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

### **Umweltbericht**

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 98  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Recyclingmaterial kann nicht auf Standorten aufgebracht werden, die als kompensationsmindernde Flächen angerechnet werden sollen (Umweltbericht, Seite 45).

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

#### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zu 2.3: Die Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente muss aufgerundet werden.

Zu 2.6: Die Summe muss entsprechend der aufgerundeten erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente (2.3) erhöht werden.

Der Kompensationsmaßnahme unter der Hochspannungsleitung wird nicht zugestimmt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie auf die nötige Dauer angelegt sind. Zur Dauerhaftigkeit herrscht in der Rechtsprechung die Auffassung, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen so lange anhalten müsse „wie der Eingriff als Ursache Beeinträchtigungen besteht“ (VGH Kassel Ur. v. 28.06.2005 12 A 8/05, NuR 2006, 42/52). Im vorliegenden Fall muss aufgrund des dauerhaften Eingriffs eine dauerhafte Funktionalität und eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme gewährleistet werden. Wenn die Kompensationsfläche durch andere Nutzungsinteressen bedroht ist oder durch planfestgestellte Planungen konterkariert wird, ist das nicht möglich. Im vorliegenden Fall ist die dauerhafte Unterhaltung, Erneuerung und Optimierung der Hochspannungsfreileitung als ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben nicht mit einer dauerhaften Gestaltung und Sicherung einer Naturschutzmaßnahme in unmittelbarem Umfeld bzw. unter der Freileitung vereinbar. Auch nach Ziff. 4.1 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018, LUNG MV) sind bei der „Wahl des Standortes von Kompensationsmaßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen mögliche andere Nutzungsinteressen“ zu berücksichtigen.

Da die Hochspannungsleitung in der TöB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (bei der regulär seitens der UNB lediglich Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung und noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen oder Untersuchungsergebnissen erfolgen) übersehen wurde, wird die Kompensationsmaßnahme erst in dieser Beteiligungsrunde abgelehnt.

#### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

#### Potentialanalyse

Es wurde nicht kartiert, sondern eine Potentialabschätzung durchgeführt. Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen wird und somit in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen. Es wäre für den Vorhabenträger sinnvoller, eine Kartierung

durchzuführen, da dadurch die Betroffenheiten im Regelfall geringer ausfallen, als bei einem „worst-case“ Szenario.

**Beispiel Feldlerche:** Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Nach dieser Herangehensweise sind alle potentiell vorkommende, betroffene Arten abzuarbeiten.

Bei den CEF-Maßnahmen zur Feldlerche gibt es folgendes zu beachten:

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m);
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50m / 100m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist nur für den Bereich der Fläche außerhalb des Meideabstandes der Feldlerche (und außerhalb der Meideabstände aller anderen, potentiell betroffenen Brutvögel) eine Anerkennung der Fläche für den Artenschutz und die Eingriffsregelung möglich.

Der Festsetzung 2.3 „Innerhalb der mit C festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind jährlich 3 Feldlerchenniststätten in einem Umfang von jeweils 20m<sup>2</sup> anzulegen“ wird nicht entsprochen. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Größe und Anzahl nicht begründet.

Alle CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung genau zu begründen.

### **Gesetzlicher Baumschutz**

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in

die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

### **Städtebaulicher Vertrag**

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

## Quellenangaben

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- LBauO M-V** Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
- VwVfG M-V** Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V** Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- LWaG M-V** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- LWaldG** Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- VwKostG M-V** Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
- VkVO M-V** Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

341 EINGEGANGEN AM 16. FEB. 2023

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-203

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Frau Biernat  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-142-004/23**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 14.02.2023

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“**

Ihr Schreiben vom: 30.01.2023 (eingegangen per E-Mail am 30.01.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001  
Telefax: 0385 / 588 68-700  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Obwohl die bedenkliche Bodenwertigkeit von 20 Bodenpunkten (BP) im Einzelnen überschritten wird, handelt es sich bei den überplanten Flächen dennoch, mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 28 BP, um Flächen von eher minderwertiger Bodengüte.

Insbesondere stehen hinsichtlich der Flurstücke 30/3, 30/4, 31/2, 31/3, 32/2, 50/1, 50/2, 81/1, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89 und 92 (ca. 34,7 ha) des Geltungsbereiches dem Vorhaben agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

Die Ackerzahlen dieser Flurstücke liegen zwischen 20 und 27 Bodenpunkten.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens weicht von dieser Festlegung zum Teil ab und entspricht somit nicht vollständig den raumordnerischen Vorgaben.

Der vorliegende o. g. Bebauungsplan wird jedoch den agrarstrukturellen Belangen zum größten Teil gerecht.

Die Einbeziehung der Flurstücke

- 19 (2,1160 ha) 39 BP
- 20 (4,7870 ha) 39 BP
- 49/2 (0,1946 ha) 38 BP

sollte aufgrund der relativ hohen Bodenwertzahlen nochmals geprüft werden und somit im Abwägungsprozess besondere Berücksichtigung finden.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch vorrangig auf dafür bereits als geeignet ausgewiesenen Flächen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Domagalski

INGEGANGEN AM 14. FEB. 2023

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
- Der Amtsleiter -**



17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 03834 514939-0  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

MIKAVI Planung  
Für die Gemeinde Weitenhagen  
Mühlenstr. 28  
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 03834 514939 22  
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 110 / 506.2.75.142.2 / 3\_002/22  
Datum: 31.01.2023

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
30.01.2023

- Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- WM M-V, Abt. 5, Ref. 510

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen, Landkreis Vorpommern-Greifswald**

(Posteingang: 30.01.2022; Entwurfsstand: 11/2022)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 57,7 ha geschaffen werden. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 110 m-Streifens entlang der Bahnstrecke Greifswald-Lubmin und der Bundesstraße B109. Die betroffenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Bodenwertzahlen unterhalb des Schwellenwerts von 50 liegen und somit das Ziel 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) nicht betroffen ist.

**In der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.08.2022 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt und festgestellt, dass die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) LEP M-V, innerhalb des 110 m-Streifens mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, jedoch außerhalb des 110 m-Streifens den Zielen der Raumordnung entgegensteht. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 18.08.2022 fort.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

David Szponik



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

## MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast  
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de  
2. Februar 2023

### B-Plan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Vorgangsnummer: **200-2023**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.  
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: [Planauskunft.Nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nordost@telekom.de) gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, B 1  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

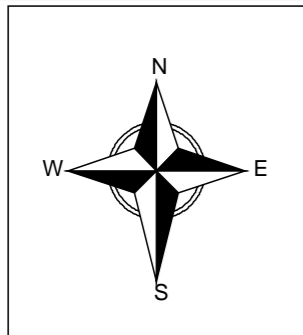
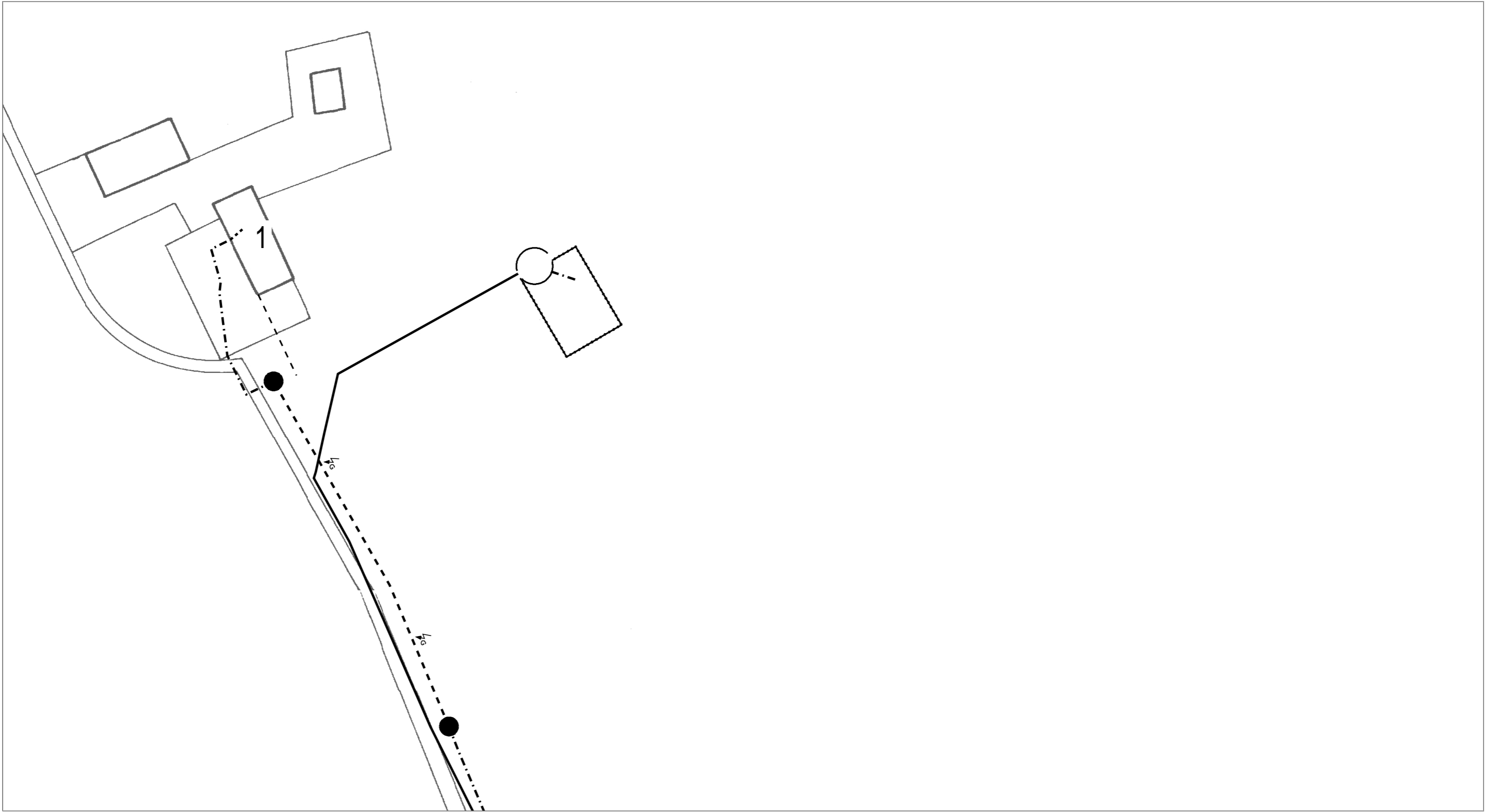
i.A.

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung

André Richter



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Greifswald	AsB	8, 84		
Bemerkung:	VsB	3834A, 3834B		Sicht	Lageplan
	Name	A637417		Maßstab	1:872
	Datum	02.02.2023		Blatt	1

Stellungnahme 200-2023  
B-Plan Nr. 12  
Solarpark Diedrichshagen

# KABELSCHUTZANWEISUNG

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

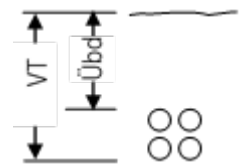
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

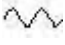
Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.



	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumme mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumme mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Nanot</b> renching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Mikro</b> renching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Minit</b> renching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit <b>Makro-/ Löffel</b> renching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

<b>Bearbeiter:</b>	Herr Metzler
<b>Telefon:</b>	03834/514-116
<b>Fax:</b>	03834/514-199
<b>E-Mail:</b>	metzler@zvwab.de
<b>Datum:</b>	20.02.2023
<b>Vorgangs-Nr.:</b>	011-2023

## **Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“**

### **-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) im Einflussbereich des Vorhabens im pdf-Format. Die übergebenen Pläne dürfen nur in Verbindung mit dem angegebenen Vorhaben verwendet werden. Für die Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Im genannten Planungsgebiet befinden sich Leitungsbestände des ZWAB. Insbesondere sind dabei auf den Flurstücken 30/3, 31/1, 50/2, 81/1, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 der Flur 2 in der Gemarkung Diedrichshagen eine AZ DN 400 nebst Steuerkabel als Nebeneinrichtung dieser Leitung belegen.

Hierfür ist im Rahmen eines Trinkwasserleitungsrechts für den Anlagenbestand zugunsten des ZWAB eine Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher eingetragen.

Der Text der Dienstbarkeit lautet:

Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen dürfen im Bereich von 2 m links und 2 m rechts der Leitungstrasse keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung gefährden oder beeinträchtigen, dazu gehört auch das Bepflanzen mit Bäumen. Im Übrigen bleiben die Rechte des Grundstückseigentümers auf Benutzung des Schutzstreifens unberührt. Die entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz umfasst für den ZWAB das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu betreten und sonst zu benutzen. Dem Eigentümer wird rechtzeitig der Beginn notwendiger Tätigkeiten mitgeteilt.

Sowohl durch die Überbauung der Leitungen als auch eine geplante Umzäunung kann der ZWAB seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommen, sodass eine sichere Betriebsführung der Leitungen gefährdet ist.

Sofern sich die Interessen des ZWAB nicht mit dem geplanten Vorhaben vereinbaren lassen, ist eine Leitungsverlegung durch den ZWAB möglich. Jedoch hat dabei derjenige, der die Verlegung an eine für den ZWAB ebenso geeignete Stelle verlangt, hierfür gem. § 1023 BGB die Kosten zu tragen. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen hierzu gern ein Kostenangebot.

Weiterhin auf dem Flurstück 79/4 der Flur 2 in der Gemarkung Diedrichshagen ein Lichtwellenleiterkabel belegen, das Teil der öffentlichen Einrichtung des ZWAB ist. Zwar ist hierfür keine dingliche Sicherung erfolgt, jedoch unterliegt die Leitung als Teil der öffentlichen Einrichtung der Duldungspflicht. Die Unterhaltung hat hierbei nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, was bedeutet, dass 2 m links und 2 m rechts der Leitung ein Schutzstreifen freizuhalten ist.

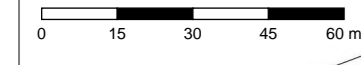
Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch Suchschachtungen selbst zu informieren, wobei Erdarbeiten in Näherungen von Leitungen in Handschachtungen auszuführen sind.

Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Planung, der Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr Krawetzke, Tel. 03834-514107.

Mit freundlichem Gruß



im Auftrag  
Steinfurth  
Technischer Leiter



Brunnengelände

Wasserwerk

Dunkelstraße

An der Chinesee

Kalkbühnenweg

Düppelweg

M Maßstab:	1 : 1500	 <p><b>Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste</b> Dieckrischhagen Kasarinerweg 2 17408 Wietzenhagen</p>
Bearbeiter:	Mentler	
Erstellungsdatum:	03.02.2023	
Ort / Ortsteil:	Dieckrischhagen	
Straße Nr.:	B-Plan 12	
Vorgangnummer:	Bearbeitungsplan	<p>Legierung: STN 89 C14, Zone 33    Hitzeschutz: 107N1 satN</p> <p><small>Dieser Plan zeigt die Lage und den Verlauf der Leitungen im Bereich der angelegten Grundstücke. Die Höhenangaben sind nicht maßstabgerecht. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maße sind hinsichtlich Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Die genaue Lage und Überdeckung der dargestellten Anlagen ist durch die benötigten Fachfirmen durch Probe- bzw. Sachschaltungen zu ermitteln.</small></p>

- Trinkwasser
- Schmutzwasser Freigefälle
- Schmutzwasser Druckleitung
- Regenwasser
- Steuerkabel / Elektroleitung

# Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher



WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

per Mail

**MIKAVI Planung GmbH**  
**Mühlenstraße 28**

**17349 Schönbeck**

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhagen  
Telefon: 03834/88 724 91  
E-Mail: [Bodenhagen@wbv-mv.de](mailto:Bodenhagen@wbv-mv.de)  
Aktenzeichen: 2023/007  
Datum: 9. Februar 2023

## **Stellungnahme zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“**

Ihre Mail vom 30.01.2023 mit Anschreiben und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planteil 1 grenzt östlich an vier *Vorflutgräben 27/013, 27/014, 27/011 und 27/012*, die sich in unserer Unterhaltungslast befinden – siehe beigefügte Karte.

Wie schon in der Begründung erwähnt, müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungsachse) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bodenhagen  
Geschäftsführerin



Legende

IGMEreignisse

Schaechte\_punkt

- Kontrollschacht
- Durchlaesse

IGMGew2

- gew

Grenzen



Wasser- und Bodenverband  
"Ryck-Ziese"

Ausschnitt Gewässer  
nördlich der Bahn Diedrichshagen

364

EINGEGANGEN AM 28. FEB. 2023



# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 24. Februar 2023

Tgb.-Nr. 427 / 2023

Nachrichtlich: SM Helmshagen

## Entwurf Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen

**Ihre Mail vom 30. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich erstreckt sich rechtsseitig entlang der B 109 im Abschnitt 300 von ca. km 1.910 – ca. km 0.545 im Abschnitt 310 bei Diedrichshagen. Für den Ort Diedrichshagen wurde im Verlauf der B 109 von km 1.907 im Abschnitt 300 – km 0.018 im Abschnitt 310 die Ortsdurchfahrt festgesetzt. Das B-Plangebiet befindet sich somit zum großen Teil außerhalb der vg. festgesetzten Ortsdurchfahrt, so dass die straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der Bundesstraße zu beachten sind. Die Baugrenze wurde entsprechend festgesetzt.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die verkehrliche Erschließung wurde unter Berücksichtigung des Punktes 4.5 des Erläuterungsberichtes seitens der Straßenbauverwaltung, wie folgt, zugeordnet.

Der Planteil 1 nördlich der Bahngleise wird über die Gemeindestraße -Am Wasserwerk- zum Tierheim, die bei km 1.079 rechtsseitig an die B 109 anbindet, verkehrlich erschlossen.

Für den Planteil 2, nördlich des Ortes Diedrichshagen und südlich der Bahngleise, soll ein Wirtschaftsweg der bei ca. km 0.311 im Abschnitt 310 an die B 109 anbindet, genutzt werden. Hier ist zu prüfen, inwieweit es sich um einen öffentlichen Weg oder um eine privatrechtliche Zufahrt handelt. Eine private und gewerblich genutzte Zufahrt im Bereich der freien Strecke von Bundesstraßen stellt eine Sondernutzung dar.

---

**Hausanschrift**  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

**Telefon** (03981) 460-0  
**Telefax** (03981) 460 190

**E-Mail**  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

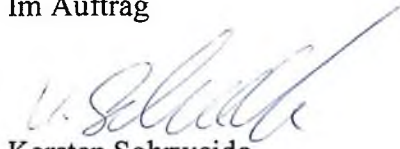
Ein weiterer Planteil 2 östlich der Ortslage wird die Gemeindestraße (zur Tankstelle und Gaststätte), die bei ca. km 1.970 im Abschnitt 300 (OD Diedrichshagen) anbindet, verkehrlich erschlossen.

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 109 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung des vg. Sachverhaltes wird seitens der Straßenbauverwaltung dem vg. B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen mit dem Stand November 2022 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karsten Sohrweide

**Staatliches Bau- und  
Liegenschaftsamt Greifswald**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald  
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstr. 28  
17349 Schönbeck

Per Mail: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Bearbeitet von: Isabel Stoldt

Tel.: +49 385 588 87715

AZ: HGW-B1028-BP Nr.12\_Diedrichshagen\_Jan2023/L1411

[Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de](mailto:Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de)

Greifswald, 31.01.2023

**Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 30.01.2023 (per Mail) mit Anlagen, Ihr Zeichen: sch\_3001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

**Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Stoldt  
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt  
Greifswald  
Am Gorzberg, Haus 8  
17489 Greifswald

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V  
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0385 588-87702  
Telefax: 0385 588-87703  
[poststelle@hgw.sbl-mv.de](mailto:poststelle@hgw.sbl-mv.de)  
[www.sbl-mv.de](http://www.sbl-mv.de)



376 EINGEGANGEN AM 13. MRZ. 2023

**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

## Forstamt Jägerhof

**MIKAVI Planung GmbH**  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0  
Fax: 03994 235-410  
E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
(GB10/7444.382\_ Diedrichshagen/2023-B-Plan12)

Greifswald-Eldena, 03.03.2023

### 1. Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen

- Ihr Schreiben vom 30.01.2023 - Entwurf mit Stand 11/2022; TÖB-Beteiligung

### Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf mit Stand von 11/2022 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Weitenhagen nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

#### GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG<sup>1</sup> haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Durch den Entwurf des B-Plans Nr. 12 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

#### BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans grenzt im südlichen Bereich an einen großen Waldkomplex. Laut Planzeichnung verläuft die Baugrenze des Sondergebietes 30 m nördlich des Waldes. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

einen Abstand von 30 m zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden Waldbestandes bilden. Der Waldabstand ist in den Planunterlagen eingezeichnet. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen.

Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen führen zu keinen weiteren forstrechtlichen Konflikten.

**Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen das Einvernehmen hergestellt.**

## HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.
4. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u. a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen:  
 Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeignungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte),  
 nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,  
 Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),  
 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag



Hackert  
 Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

## Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planunterlagen per Downloadlink mit Email vom 30.01.2023.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere

- **380-kV-Leitung Lubmin - Siedenbrünzow 509/510 von Mast-Nr. 45 – 42,**
- **220-kV-Leitung Lubmin - Lüdershagen 313/314 von Mast-Nr. 54 – 51.**

Die Leitungsverläufe inklusive Freihaltebereich sind in der Planzeichnung enthalten.  
**Wir bitten noch darum, die Leitungsbezeichnungen und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.**

In Ergänzung/Aktualisierung unserer Stellungnahme vom 28.07.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-003877-01-TG beachten Sie bitte folgende Hinweise, welche weiterhin in die Begründung und/oder textlichen Festsetzungen aufzunehmen sind:

- Nachrichtliche Übernahme der Leitungsbezeichnungen und des Freileitungsbetreibers (50Hertz) in den B-Plan.
- Regelung der Zutrittsberechtigung mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz.

Gegen die geplante Kompensationsfläche im Schutzbereich unserer v. g. Freileitungen haben wir in ihrer jetzigen Ausführungsform keine Einwände (siehe Begründung, Punkt 4.3, Seite 20f.). In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass durch Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen durch 50Hertz oder Auftragnehmer Fahrzeuge die Kompensationsfläche befahren werden muss. Wir

50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
06.02.2023

Unser Zeichen  
**2022-003877-04-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
sch/köh\_3001

Ihre Nachricht vom  
30.01.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



bitten daher nochmal um Prüfung ob diese Maßnahmen der Funktion als Kompensationsfläche entgegenstehen könnten.

Datum  
06.02.2023

Bezüglich der Planung der Kabeltrasse für den Solarpark verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2022 mit der Reg.-Nr. 2022-003877-03-TGN an die E-TIP Ingenieurgesellschaft mbH (siehe Anlage).

SEITE/UMFANG  
2/2

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Kretschmer

  
Froeb

Anlage:

Schreiben 50Hertz mit der der Reg.-Nr. 2022-003877-03-TGN

50Hertz Transmission GmbH  
Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow

E-TIB Ingenieurgesellschaft mbH  
Kampstr. 3  
27412 Bülstedt

**50Hertz Transmission GmbH**

**Regionalzentrum**  
Nord

Rostocker Chaussee 18  
18273 Güstrow

Datum  
04.11.2022

Unser Zeichen  
**2022-003877-03-TGN**

**Reg.-Nr. 2022-003877-03-TGN**

Ansprechpartner/in  
Herr Lembcke

Telefon-Durchwahl  
03843-285-239

Fax-Durchwahl

## Planung für die Kabeltrasse Solarpark Diedrichshagen

Sehr geehrter Herr Helmich,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung.*

Im Planungsgebiet befinden sich unsere

**220-kV-Leitung Lubmin - Lüdershagen 313/314 von Mast-Nr. 53 - 54**  
**380-kV-Leitung Lubmin - Siedenbrünzow 509/510 von Mast-Nr. 43 - 44**

Der Leitungsverlauf wurde in den eingereichten Unterlagen eingetragen, wobei wir darauf hinweisen, dass die Darstellung keine vermessungstechnische Eintragung ist (s. Anlage). Wir bitten darum den Leitungsverlauf, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter [geodatenbereitstellung@50hertz.com](mailto:geodatenbereitstellung@50hertz.com) abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer **2022-003877-03-TGN**, das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 20 m (220-kV) und 24 m (380-kV) beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Wir bitten um Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise im Zuge der Erstellung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung:

E-Mail  
leitungsauskunft-rznord  
@50hertz.com

Ihre Zeichen  
PVA Diedrichshagen

Ihre Nachricht vom  
25.10.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Dr. Frank Gollez  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



- Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung zu planen
- Parallelführungen sind so zu planen, dass sich die Schutzstreifen/Schutzbereiche nicht überschneiden
- bei Kommunikationskabeln mit metallischen Bestandteilen ist hinsichtlich der Beeinflussung die DIN VDE 0845-6 Teil 1 und 2 sowie die Technische Empfehlung Nr. 1 und 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten
- A&E-Maßnahmen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen zu planen

Datum  
04.11.2022

SEITE/UMFANG  
2/2

Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

**Dieses Schreiben stellt keine Zustimmung zum Vorhaben dar, es dient lediglich der Information.**

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Plischke

Gurowski

Anlage(n):

Merkheft zum sicheren Verhalten  
Grundsätze RZ Nord

**DATENSCHUTZHINWEIS:**

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>.

## Lisa Köhn

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. März 2023 15:32  
**An:** TÖB  
**Betreff:** Stellungnahme S01232730, VF und VDG, Gemeinde Weitenhagen,  
Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn", Planteil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01232730  
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com  
Datum: 02.03.2023  
Gemeinde Weitenhagen, Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn", Planteil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Köhn  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck



per E-Mail an: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Dimitrius Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2023.00632

Kassel, 10.02.2023

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

## **Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

**- Ihr Schreiben vom 02.02.2023 -**

**Unser Aktenzeichen: 13.00.00.017.00052.22**

**Vorgangsnummer: 2023.00632**

Sehr geehrte Frau Köhn,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Name</b>	<b>DN</b>	<b>MOP (bar)</b>	<b>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</b>	<b>Netzbetreiber</b>
1	Erdgas- leitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00	NEL Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	WINGAS GmbH

### **Zuständiger Pipelineservice:**

*PLS GNO (Nord) Lubmin, Telefon: +49 38354 1793-2830, Mobil: +49 172 2909700*

*E-Mail: [michel.weit@gascade.de](mailto:michel.weit@gascade.de)*

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 01.23/C und 01.24/C, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.



- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.
- Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

**Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.**

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

**Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.**

- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.



Seite 4 von 4, Az: 13.00.00.017.00052.22, 10.02.2023

Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

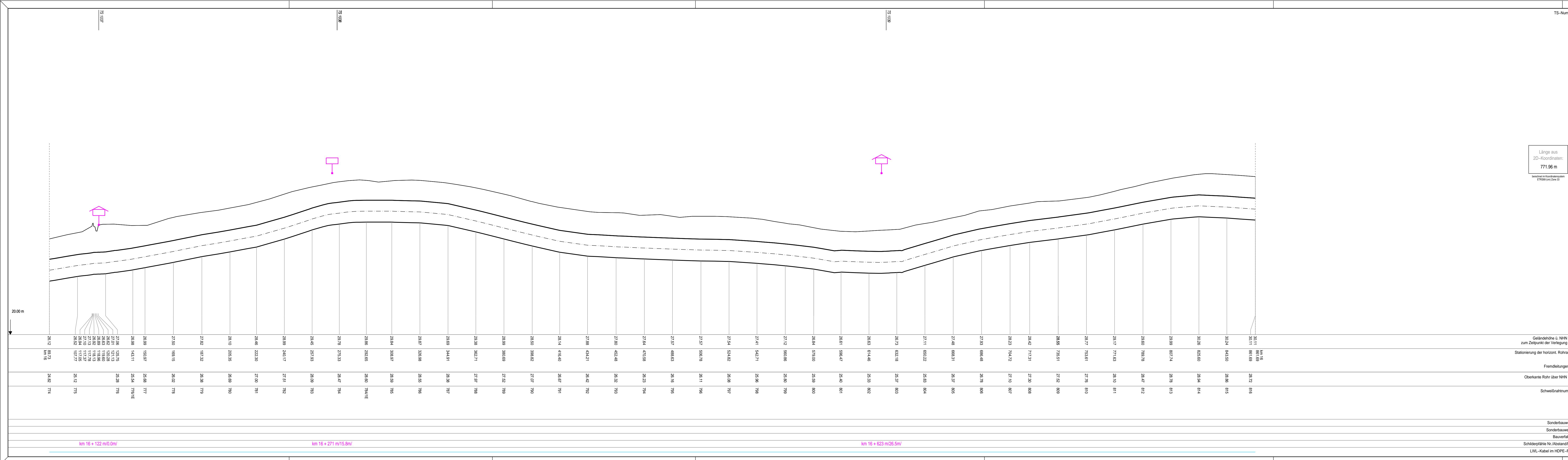
Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



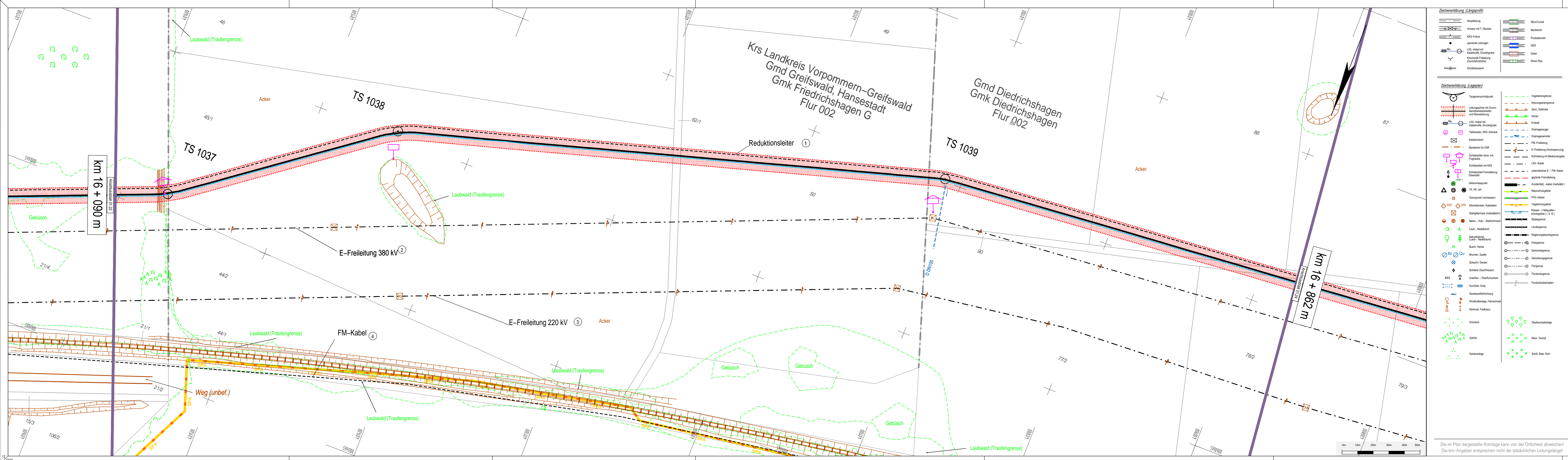
FREMDELITUNGEN					
Nr.	U.Lab.	Leistung	Material	SR	Eigentümer
1	Reduktionsleiter				GASCADE Gastransport GmbH, 34119 Kassel, Köhnische Str. 108-112
2	E-Freileitung 380 kV				SÜHEIZ Transmission GmbH, 12435 Berlin, Eichenstr. 3a
3	E-Freileitung 220 kV				SÜHEIZ Transmission GmbH, 12435 Berlin, Eichenstr. 3a
4	FM-Kabel				Deutsche Bahn AG, 10785 Berlin, Potsdamer Platz 2

KREUZUNGEN	
Dauernr.	Kreuzungsobjekt
	zuständige Dienststelle

ERDGASFERNLEITUNG NEL	
DN 1400	MOP 100
Bestandsplan - Längsprofil	
Mößstab: 1:1000	von km 16 + 090 m bis km 16 + 862 m
Plan-Nr.: 13.00.00.BL.01.23	



Zicheinrichtung (Längsprofil)

Zicheinrichtung (Längsprofil)

Die im Plan dargestellte Rohrtrasse kann von der Örtlichkeit abweichen!  
Die km-Angaben entsprechen nicht der tatsächlichen Leitungslänge!

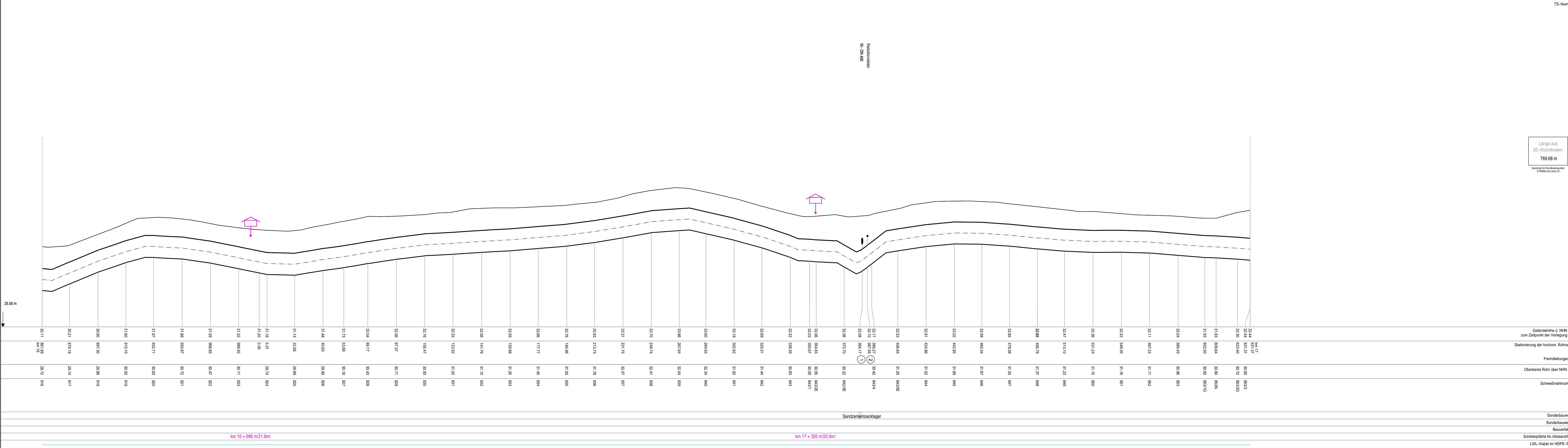
ERDGASFERNLEITUNG NEL								
DN 1400	MOP 100							
Greifswald nach Rehden								
Vorpommern-Greifswald	Diedrichshagen, Hansestadt Greifswald	Diedrichshagen, Friedrichshagen						
FESTPUNKTE								
Lagesystem ETRS89 (cm) Zone 33 / Höhensystem DHHN2016								
PKL	PKL-Nr.	Ordnung	PKL-Nr.	Höhe	PKL-Nr.	PKL-Nr.	PKL-Nr.	Höhe
TS	1037	401571.52	590096.65					
TS	1038	401448.51	590096.16					
TS	1039	401110.77	590076.48					
MK	km 16 + 122 m	401573.38	590096.15	27.62				
MK	km 16 + 271 m	401444.89	590093.44	30.33				
MK	km 16 + 623 m	401110.27	590082.02	30.33				

Rev.	erstellt	geprüft	freigegeben	Änderung			
C	26.07.2022	Friedland (FKZ)	29.07.2022	GNL-Hs	08.08.2022	GNL-Hs	Ortsvergleich 2021 eingeleistet
B	27.10.2015	Hornung (FKZ)	28.10.2015	GNL-Hs	28.10.2015	GNL-Hs	Ortsvergleich 2015
A	01.12.2014	Hornung (FKZ)	02.12.2014	GNL-Hs	02.12.2014	GNL-Hs	Schilderplatz Nummern geändert und Profile erstellt
-	19.12.2012	Hornung	15.02.2013	Hilbertshilf (GASCADE)	15.02.2013	Hilbertshilf (GASCADE)	Erstellung

Bestandsplan	
von km 16 + 090 m	bis km 16 + 862 m
Mößstab: 1:1000	Graphischer Maßstab: 1:1
Plan-Nr.: 13.00.00.BL.01.23	



FREMLEITUNGEN					
Nr.	Lj.Ab.	Leitungstyp	Material	SR	Expeditör
1	0.32m	W-DN 400	PE		Zweckverband / ZVAB Boddenküste, 17488 Diedrichshagen, Kastanienweg 2
2	0.64m	Reduktionsleiter			GASCADÉ Gastransport GmbH, 34119 Kassel, Köhrstraße Str. 108-112
3		W-DN 400	PZR		Stadtwerke / Greifswald GmbH, 17489 Greifswald, Gützkower Landstraße 19-21
4		E-Freileitung 380 kV			Schwarz Transmission GmbH, 12435 Berlin, Eichenstr. 3a
5		Kabel			Stadtwerke / Greifswald GmbH, 17489 Greifswald, Gützkower Landstraße 19-21
6		G-DN 300			ONTRAS Gastransport GmbH, 04129 Leipzig, Maximilianstr. 4
7		G-DN 400			ONTRAS Gastransport GmbH, 04129 Leipzig, Maximilianstr. 4
8		E-Freileitung 220 kV			Schwarz Transmission GmbH, 12435 Berlin, Eichenstr. 3a

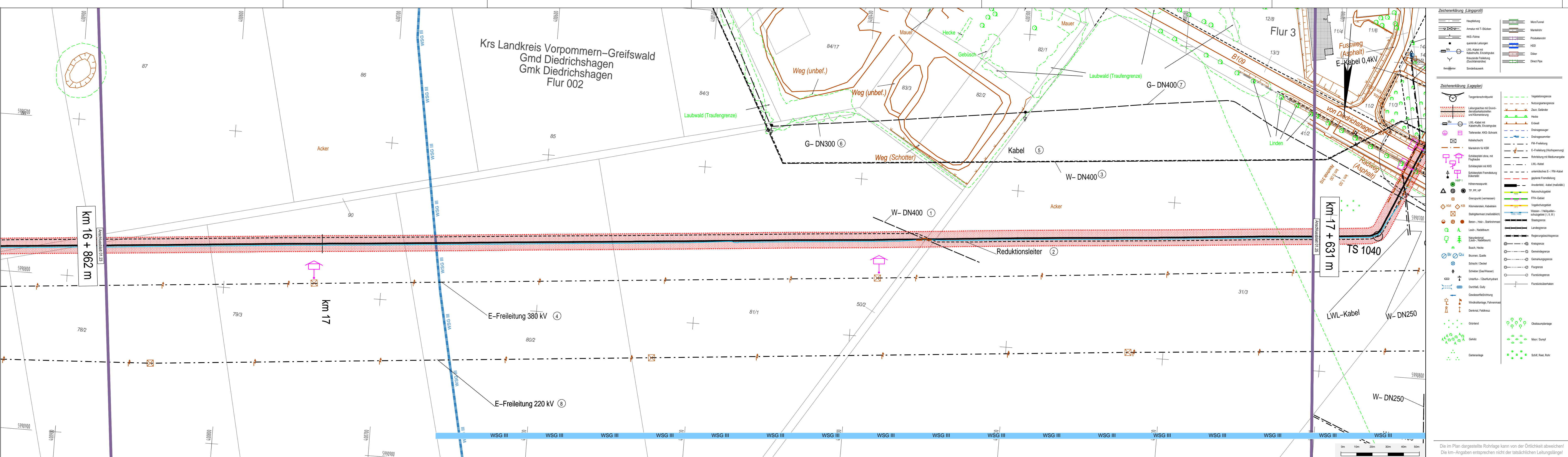
**KREUZUNGEN**

Detail-Nr.: Kreuzungsobjekt: zuzählige Dimension:

**ERDGASFERNLEITUNG NEL**  
DN 1400 MOP 100

Bestandsplan - Längsprofil  
von km 16 + 862 m bis km 17 + 631 m

Maßstab: 1:1000  
Revisions-Nr.: C  
Plan-Nr.: 13.00.00.BL.01.24



**ERDGASFERNLEITUNG NEL**  
DN 1400 MOP 100  
Greifswald nach Rehden

Kreis: Vorpommern-Greifswald  
Gemeinde: Diedrichshagen  
Gemarkung: Diedrichshagen

**FESTPUNKTE**  
Lagesystem ETRS89 (cm) Zone 33 / Höhensystem DHHN2016

PK	PK-Nr.	Gepl.	Gepl.	Tr.	PK-Nr.	Rechts	Hoch	Nähe
AK	km 16 + 996 m	400742.96	5990789.60	30.82				
AK	km 17 + 355 m	400384.37	5990756.71	32.28				

**Bestandsplan**  
von km 16 + 862 m bis km 17 + 631 m

Maßstab: 1:1000  
Revisions-Nr.: C  
Plan-Nr.: 13.00.00.BL.01.24

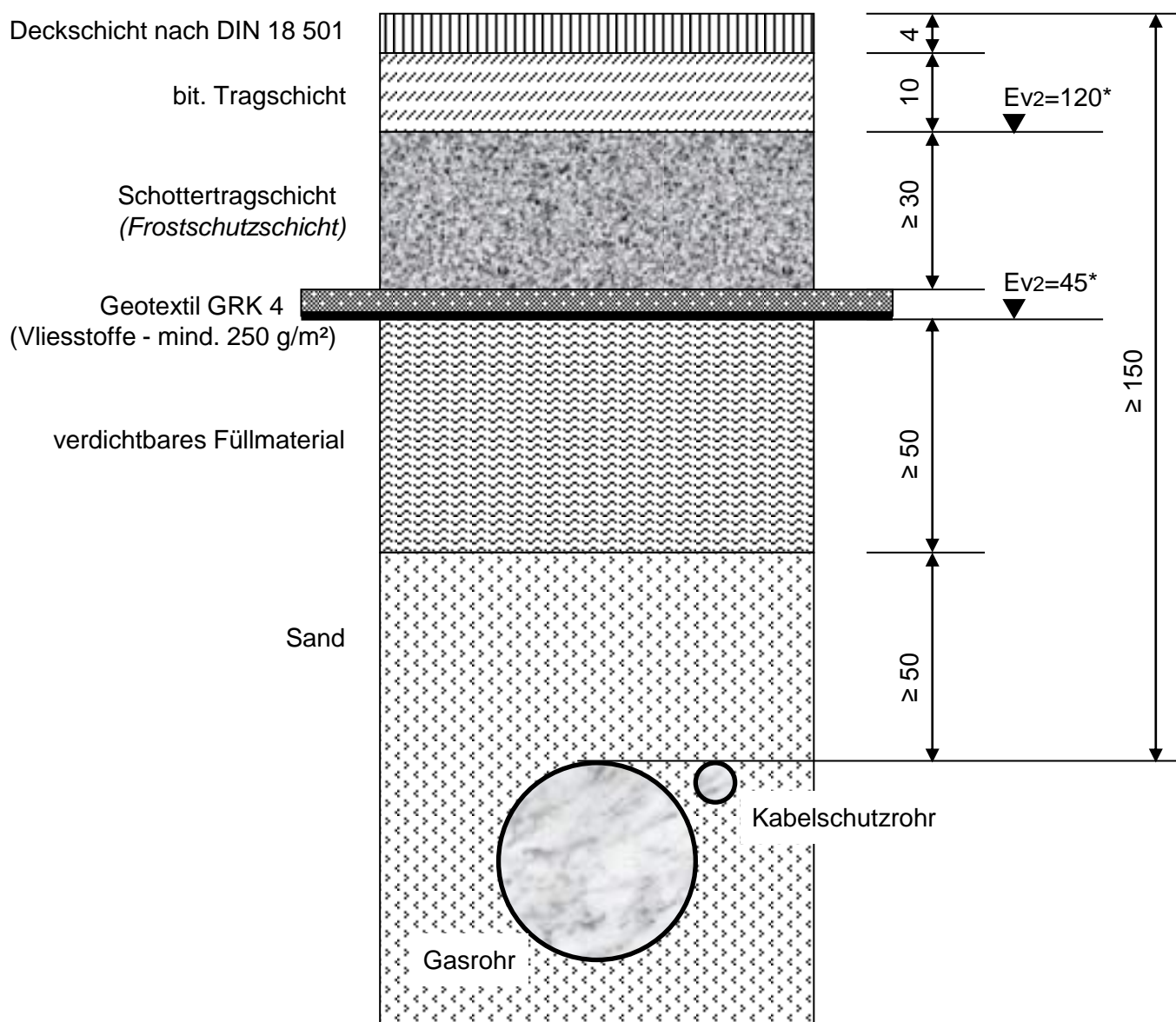
# Überbauung von Gasleitungen

mit einer Überdeckungshöhe von 1,5 m bis 2,5 m



## Bezeichnen der Schichten

(Änderungen sind in Abstimmung mit GASCADE möglich)



Maße in (cm)

\*(MN / m<sup>2</sup>)

## Straßenbau für SLW 60

**GASCADE**

# ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



# INHALT

---

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

---

# EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

# GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



# ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungerrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dänglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

# EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTEN

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

## ONLINE-LEITUNGS-AUSKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportale unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



**Die Leitungsauskunft.**

# BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

**GRUNDSATZ.** Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

**EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG.** Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

**BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS.** Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

**ERDARBEITEN.** Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

**AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN.** Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

**BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN.** Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

**WIEDERHERSTELLUNG.** Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



**DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG.** Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

**PARALLELFÜHRUNGEN.** Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

**GRABENLOSE VERLEGUNG.** Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

**ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN.** Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

**KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN.** Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

**ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN.** Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

**ERRICHTUNG VON BAUWERKEN.** Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

**ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN.** Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

**BEWUCHS.** Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

**WASSERLÄUFE UND GRÄBEN.** Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

**SCHILDERPFÄHLE.** Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

**MAUERN, ZÄUNE.** Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

# ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



# KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



# MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

**Notrufnummer 0800-83 300 10**

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



# GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

---

## PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8  
26831 Bunde  
Tel. +49 4953 9188-2513

## PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1  
52249 Eschweiler  
Tel. +49 2403 99001-2404

## PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5  
49453 Rehden  
Tel. +49 5446 206040-2011

## PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2  
17509 Lubmin  
Tel. +49 38354 1793-2830

## PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5  
32107 Bad Salzuflen, OT Lockhausen  
Tel. +49 5222 369694-2609

## PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7  
09526 Olbernhau  
Tel. +49 37360 39-1530

## PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30  
36132 Eiterfeld  
Tel. +49 6672 9203-1230

## PIPELINESERVICE BENSHEIM

Bruchwiese 4  
64625 Bensheim  
Tel. +49 6672 9203-1286

---

GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108–112  
34119 Kassel

[leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)  
[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)  
[www.gascade.de](http://www.gascade.de)

Stand: Oktober 2021



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH  
 Lisa Köhn  
 Mühlenstraße 28  
 17349 Schönbeck

Ansprechpartner Stefan Jope  
 Telefon 0341/3504-133  
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
 Unser Zeichen PE-Nr.: 00979/23  
 Reg.-Nr.: 02915/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 21.02.2023

## **Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen - hier: Entwurf (Stand November 2022)**

**Ihre Anfrage/n vom:** **an:** **Ihr Zeichen:**  
 E-Mail mit Download-Link 02.02.2023 GDMCOM sch/köh\_3001  
 E-Mail mit Download-Link 30.01.2023 ONTRAS sch/köh\_3001

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.056511, 13.479642

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen - hier: Entwurf (Stand November 2022)**

PE-Nr.: 00979/23

Reg.-Nr.: 02915/22

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

## Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

### Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen - hier: Entwurf (Stand November 2022)

PE-Nr: 00979/23

Reg.-Nr.: 02915/22

Die beiliegende **Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	98	300 400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Neustrelitz
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), <b>Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A)</b> , Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen bestehen Einwände. Die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme (PE-Nr.:06891/22 Reg.-Nr.:02915/22) vom 03.08.2022 zum Vorentwurf des v.g. Bebauungsplanes finden im aktuellen Entwurf keine Beachtung. Daher sind die folgende Auflagen und Hinweise in den Entwurf zu übernehmen:

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen weiterhin, wie schon zum Vorentwurf des v.g. Bebauungsplanes beschriebene, **Interessenberührungen**:
  - a. innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 98
  - b. innerhalb der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (Planteil 2) festgesetzten Fläche befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 98 sowie die ONTRAS-Armaturengruppe AG 98-11 mit einem Ausbläser
  - c. geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im explosionsgefährdeten Bereich um den Ausbläser der AG 98-11

- d. Überbauung der FGL 98 durch eine geplante Zuwegung zum Planteil 2 (von der bestehenden Auffahrt der Bundesstraße B 109 nördlich der Ortslage Diedrichshagen)
  - e. geplante Leitungsüberführungen der FGL 98 mit dem zu erwartenden Schwerlastverkehr im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage
  - f. auf der mit B gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche als extensive Mähwiese zu entwickeln ist, befindet sich die FGL 98
2. Die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 98 ist in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Unterlagen aus.

**Der Schutzstreifen der v. g. Ferngasleitung ist zusätzlich als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.**

**Wir bitten um Ergänzung der lagerichtigen Darstellung mit entsprechender Beschriftung, der Armaturengruppe AG 98-11, in Ihren Planzeichnungen.**

3. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes ist die o.g. Ferngasleitung der ONTRAS zu benennen und unter Punkt 6 „Wirtschaftliche Infrastruktur“ ergänzen.

Ferner ist in der Begründung zum Entwurf auf die sich ergebenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen und nachfolgende Hinweise und Auflagen zu ergänzen.

4. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

**Der Schutzstreifen der Anlage ist so zu gestalten, dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.**

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

5. **Im angefragten Bereich plant die ONTRAS die Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 98. Der Ausführungszeitraum ist voraussichtlich für das Jahr 2025 vorgesehen.** Baupläne liegen uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Mit Blick auf die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weisen darauf hin, dass für die Beseitigung von möglichen Störungen bzw. für Sanierungen an der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 10 Metern zwischen Ferngasleitung und Photovoltaikanlage einzuhalten ist. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage ist ebenfalls in einem Abstand von mindestens 10 Metern zur Ferngasleitung anzuordnen.

6. Der unter Punkt 6. unserer Stellungnahme (PE-Nr.:06891/22 Reg.-Nr.:02915/22) vom 03.08.2022 geforderte Mindestabstand von 66 m zum Ausbläser der Armaturengruppe (AG) 98-11 kann nach Rücksprache mit dem zuständigen Netzbereich entfallen.
7. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 5. genannten Abstände bitten wir, für den betreffenden Bereich, um entsprechende Anpassung der Baugrenze in der Planzeichnung.
8. Mit Blick auf die Überbauung der FGL 98 durch eine geplante Zuwegung (siehe Pkt. 1. d) teilen wir Folgendes mit.



Aufgrund der Tiefenlage der FGL 98, des Alters sowie der Tatsache, dass die Ferngasleitung im betreffenden Bereich nicht für solche Querungen konzipiert und gebaut worden ist, sind Anpassung an die neuen Verhältnisse erforderlich.

Dies bedeutet, dass vor Errichtung der Zuwegung Diagnosemaßnahmen an der Ferngasleitung durchgeführt werden müssen, in deren Ergebnis über den Umfang erforderlicher Leitungssicherungsmaßnahmen entschieden wird.

Die Diagnosemaßnahme an der Rohrleitung erfolgt über die gesamte Länge, des durch die Zuwegung in anspruchgenommene Schutzstreifens.

Die Diagnosemaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.

Nach schriftlicher Auftragserteilung des Vorhabenträgers an die ONTRAS Gastransport GmbH, NB Nord wird der Betreiber die v. g. Maßnahmen an der Anlage einleiten. Ansprechpartner hierfür ist:

ONTRAS Gastransport GmbH  
Netzbetrieb  
(AZ: MANF 600600)  
Postfach 21 11 48  
04112 Leipzig

Tel. (0341) 27 111-2655  
Fax (0341) 27 111-2302

9. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.

Hierzu weisen wir insbesondere auf die Beachtung des Abschnitt III/6. der beiliegenden Schutzanweisung hin.

10. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.
11. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
12. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen.
13. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-



Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:  
Leitungsschutzanweisung



Anlagen/ Pläne:

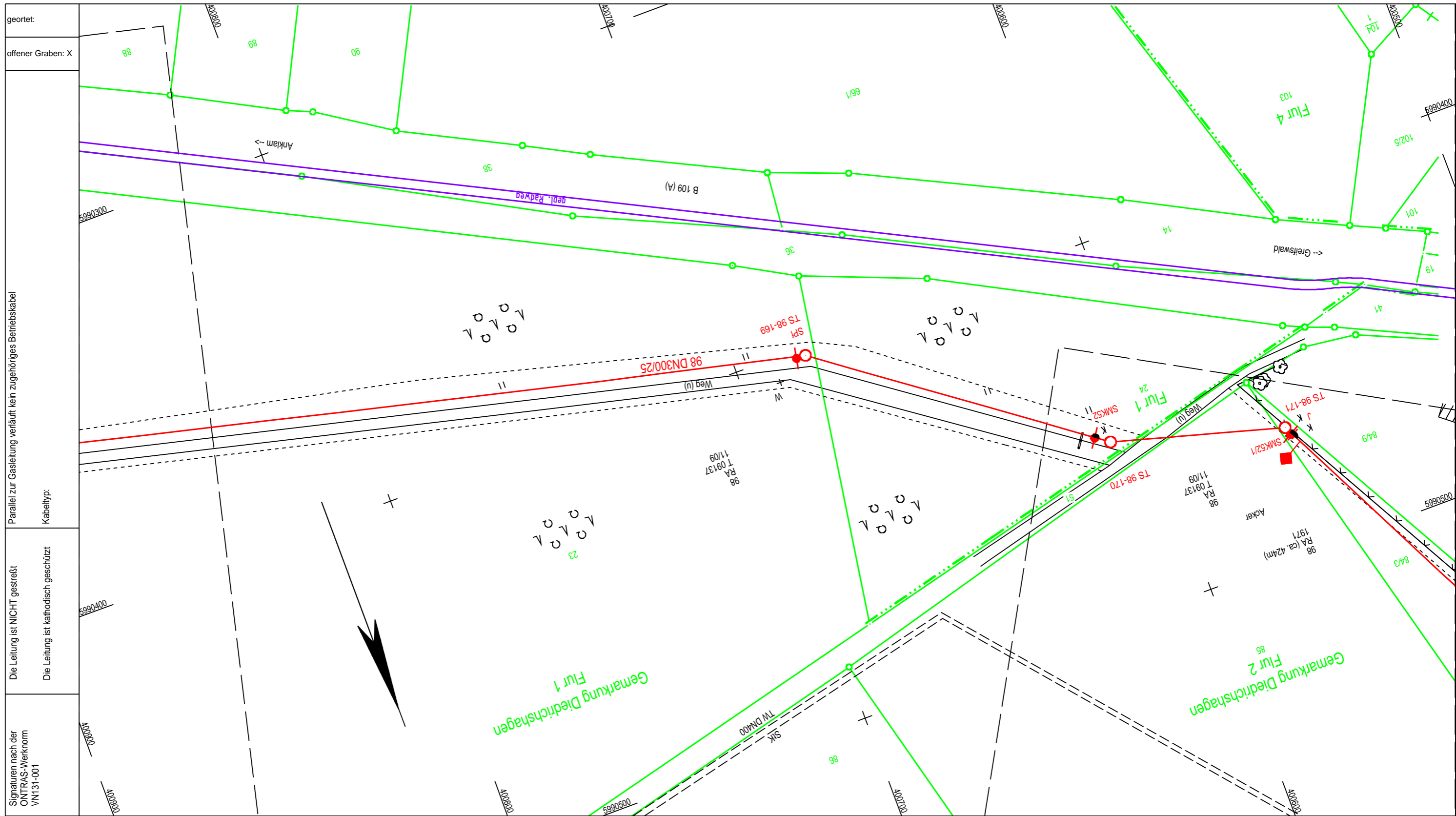
Übersichtskarte	
Grundriss / Längsschnitt	89 - 93
Sonderplan / Profil	93-1

Verteiler:

Frau	Lisa Köhn	MIKAVI Planung GmbH
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Wedrich	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Laabs	ONTRAS Gastransport GmbH





		im Auftrag der
Reg.-Nr.: 02915/22	Maßstab: 1 : 5000	
PE-Nr.: 00979/23	gedruckt am: 23.02.2023	
Bearbeiter: Jope, Stefan		
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.		

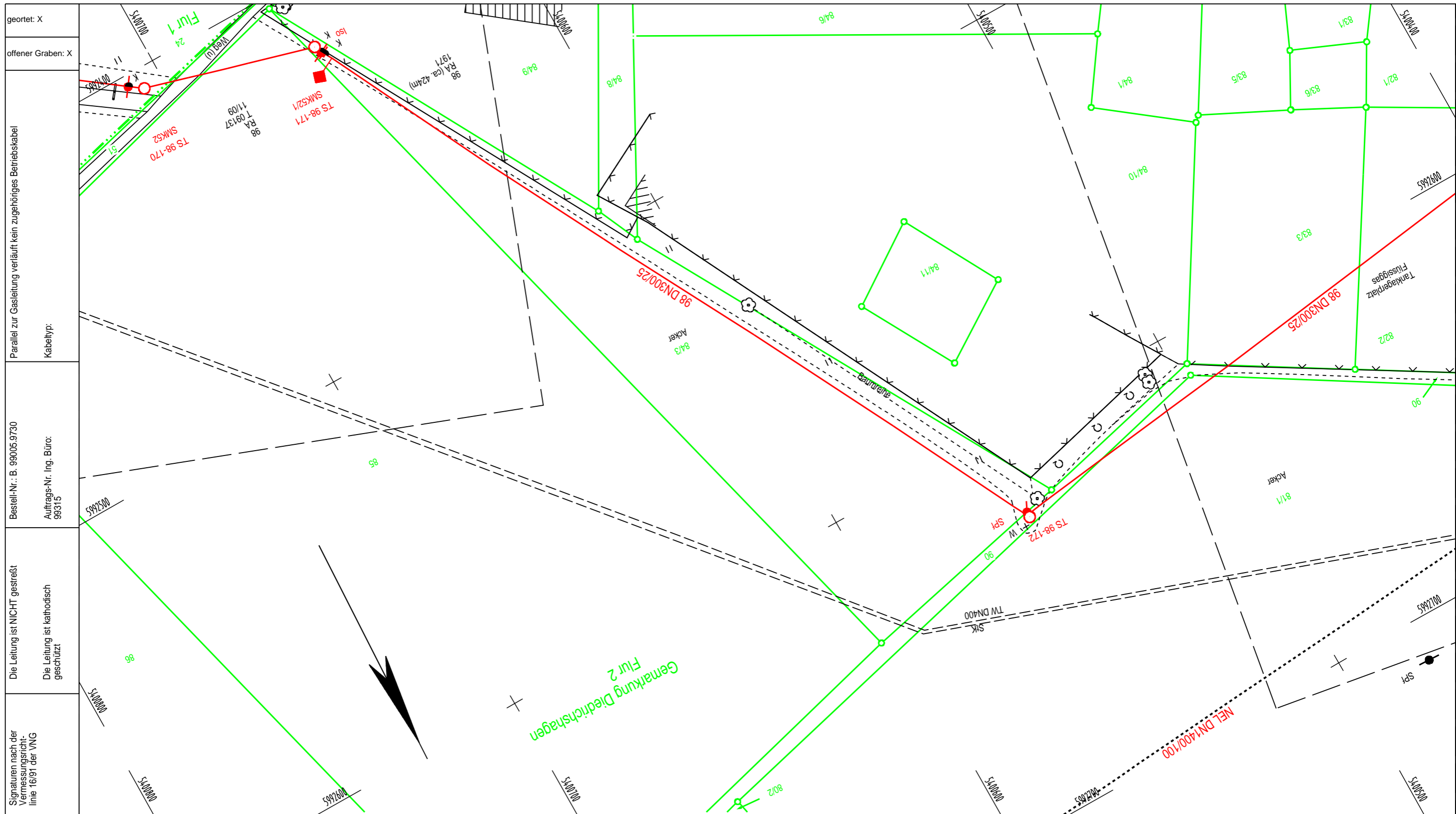


geortet:  
 offener Graben: X  
 Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel  
 Kabeltyp:

Die Leitung ist NICHT gestreift  
 Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001

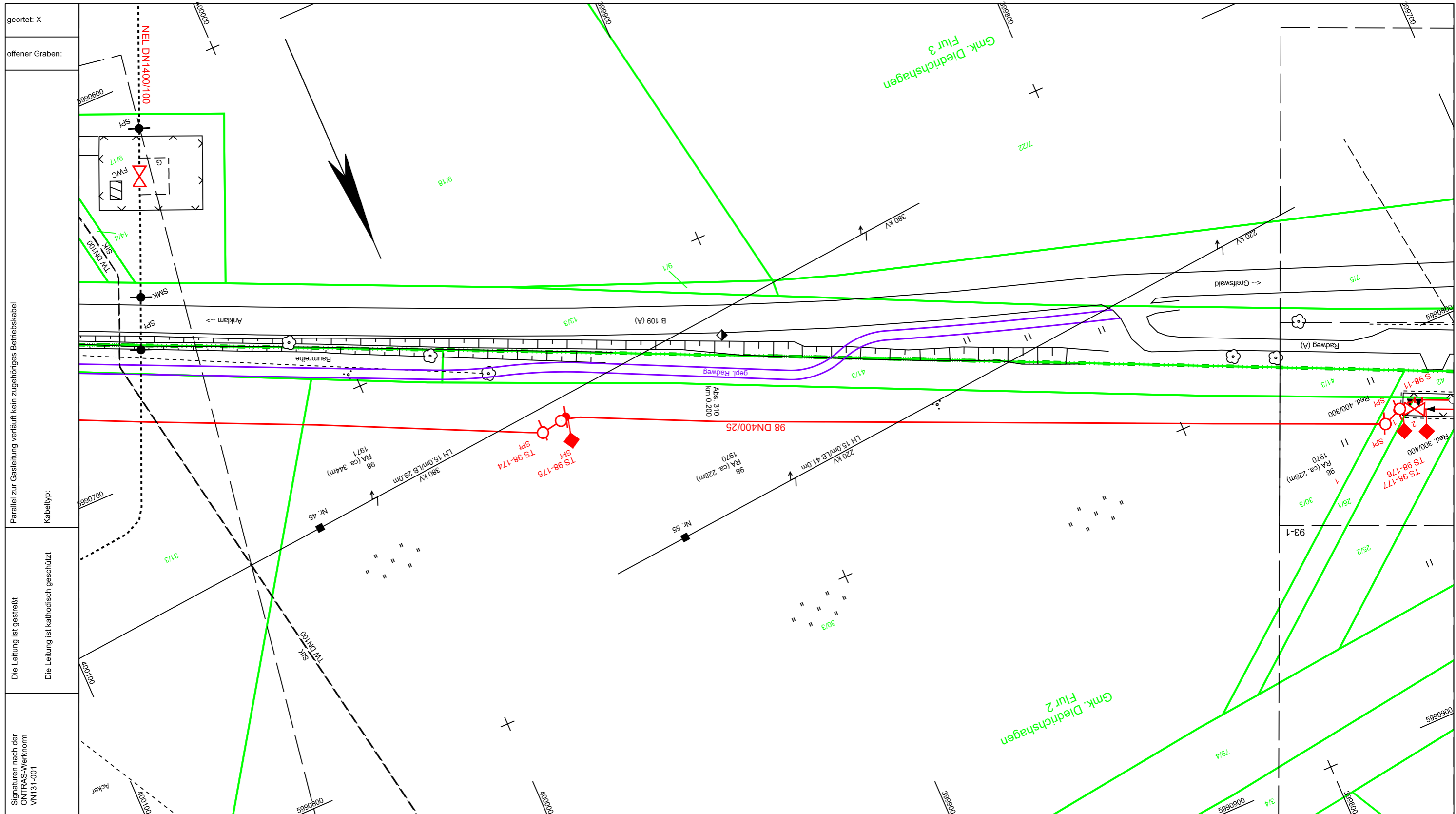
Anschluss-BL G 88	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	Koordinatensystem ETRS89_UTM33 Höhenangaben in DHHN92	TS 168 + 526.11 - TS 169 + 68.02 = 266.33 m	 <b>IBV</b> INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10	 <b>ontras</b> Gastransport GmbH
	Datum	Bearbeiter	Grundlage						
gedruckt am: 10.11.2020 gedruckt von: bramann	07/2020	Geomagic	ÄA 11313	Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.		DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Werkstoff: L245NB Wandstärke: 323.9x6.3 Isolierung: PE Inbetriebnahme: 11/2009	Kreis: Vorpommern-Greifswald Gemeinde: Diedrichshagen Gemarkung: Diedrichshagen	FGL Nr.: 98	Dersekow - Anklam
	12/2009	VB HuP	RA					Bemerkung:	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, AZ: 010116] Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / TLVermGeo Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LGB <2020> Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeoSN, dl-de/by-2.0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / M-V <2020>
	06/2009	Geomagic	LH			Herstellung des Planes: Schkeuditz, September 2000 IBV mBH Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: <b>G 89</b>		



geortet: X  
 offener Graben: X  
 Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel  
 Kabeltyp:  
 Bestell-Nr.: B. 99005.9730  
 Auftrags-Nr. Ing. Büro: 99315  
 Die Leitung ist NICHT gestreift  
 Die Leitung ist kathodisch geschützt  
 Signaturen nach der Vermessungsrichtlinie 16/91 der VNG

Anschluss-BL G 89	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	TK 25 / Bl.-Nr.: 1946	TS 169 + 68.02 - TS 172 + 46.57 = 343.09 m			 INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10		Im Auftrag der  VNG Gastransport GmbH
	Datum	Bearbeiter	Grundlage				Gauß-Krüger Koordinaten RD 83 (LS 110) Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / EVG / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr. ONTRAS-Identnummer	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m Werkstoff: St Wandstärke: 323.9x6.3 Isolierung: PE Inbetriebnahme: 1961 Bemerkung:	Kreis: Ostvorpommern Gemeinde: Diedrichshagen Gemarkung: Diedrichshagen Originalmaßstab des Katasterplans: 1:5000 Bestandsvermessung: IBV mbH / VB HuP Bestandsplanerstellung: IBV mbH			






Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel

Kabeltyp:

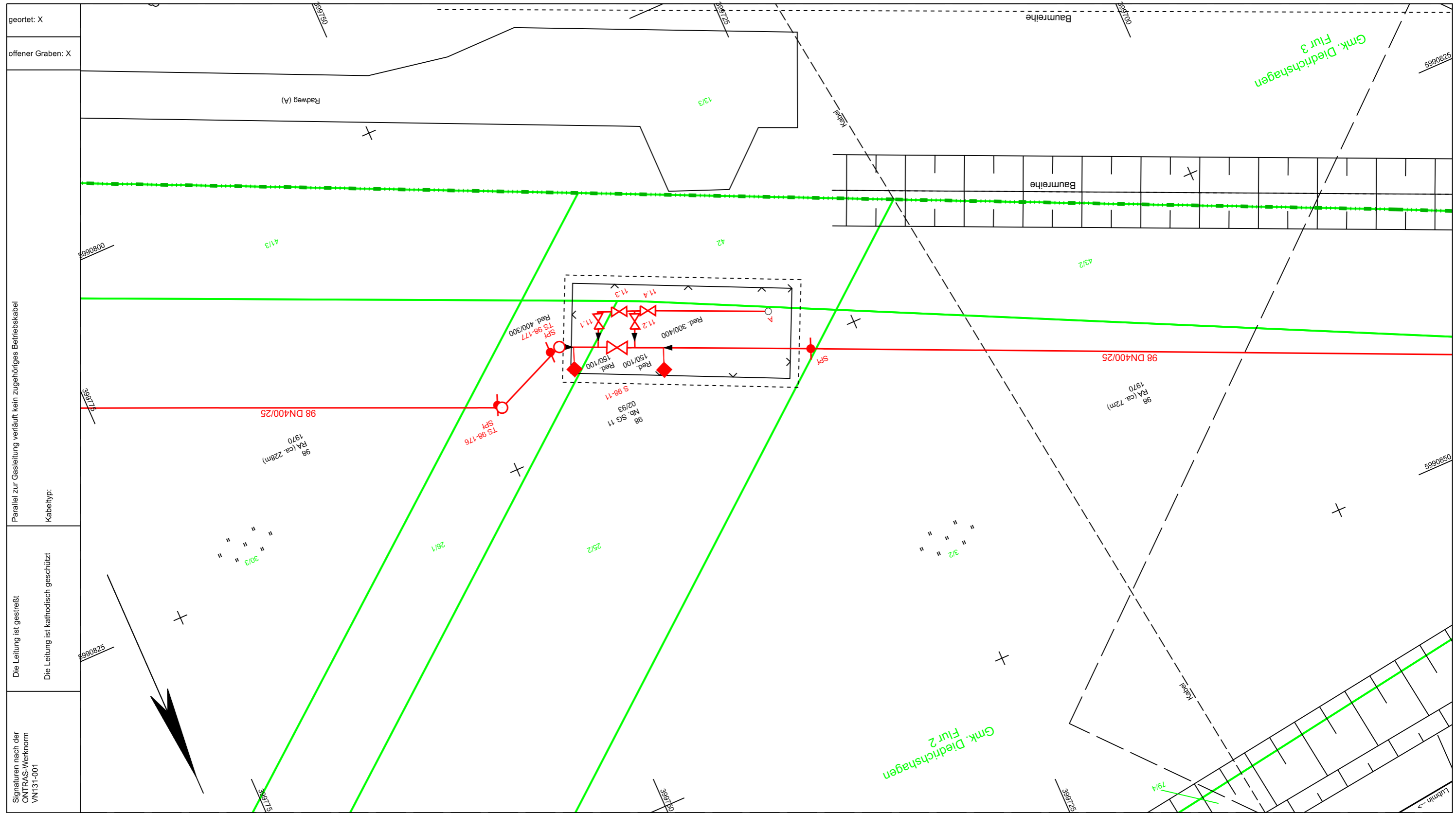
Die Leitung ist gestreift

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001

Anschluß-BI. G 91	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	Koordinatensystem ETRS89_UTM33 Höhenangaben in DHHN92	TS 173 + 110.13 - TS 175 + 195.12 = 326.85 m	 <b>IBV</b> INGENIEURGESSELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10	 <b>ONTRAS</b>	
	Datum	Bearbeiter	Grundlage							
gedruckt am: 23.06.2022 gedruckt von: Kerstanu	12/2021	HuP	Austausch	Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.		DN: 400 mm Kreis: Vorpommern-Greifswald DP: 25 bar Gemeinde: Weitenhagen Schutzstreifen: 6 m Gemarkung: Diedrichshagen Werkstoff: 14 HGS (14ChGS) Wandstärke: 426.0x6.0 Isolierung: Bitumen Inbetriebnahme: 1970/1971	FGL Nr.: 98 Dersekow - Anklam	<b>Leitungsbestandsplan / Grundriß</b> Maßstab 1:1000	Herstellung des Planes: Schkeuditz, 09/2000 IBV mbH Ort, Datum, Unterschrift	Blatt Nr.: <b>G 92</b>
	07/2020	Geomagic	ÄÄ 11313							
02/2013	C&E	NEL								
06/2009	Geomagic	LH								
07/2007	Bisch	ÄÄ 3194								
06/2005	Bisch	TZA								
Bemerkung:				Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, AZ: 010116 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / TLVermGeo Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeoSN, dl-de/by-2-0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / M-V <2022> Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / Geoportal Berlin / ALKIS Berlin, dl-de/by-2-0						





Parallel zur Gasleitung verläuft kein zugehöriges Betriebskabel

Kabeltyp:

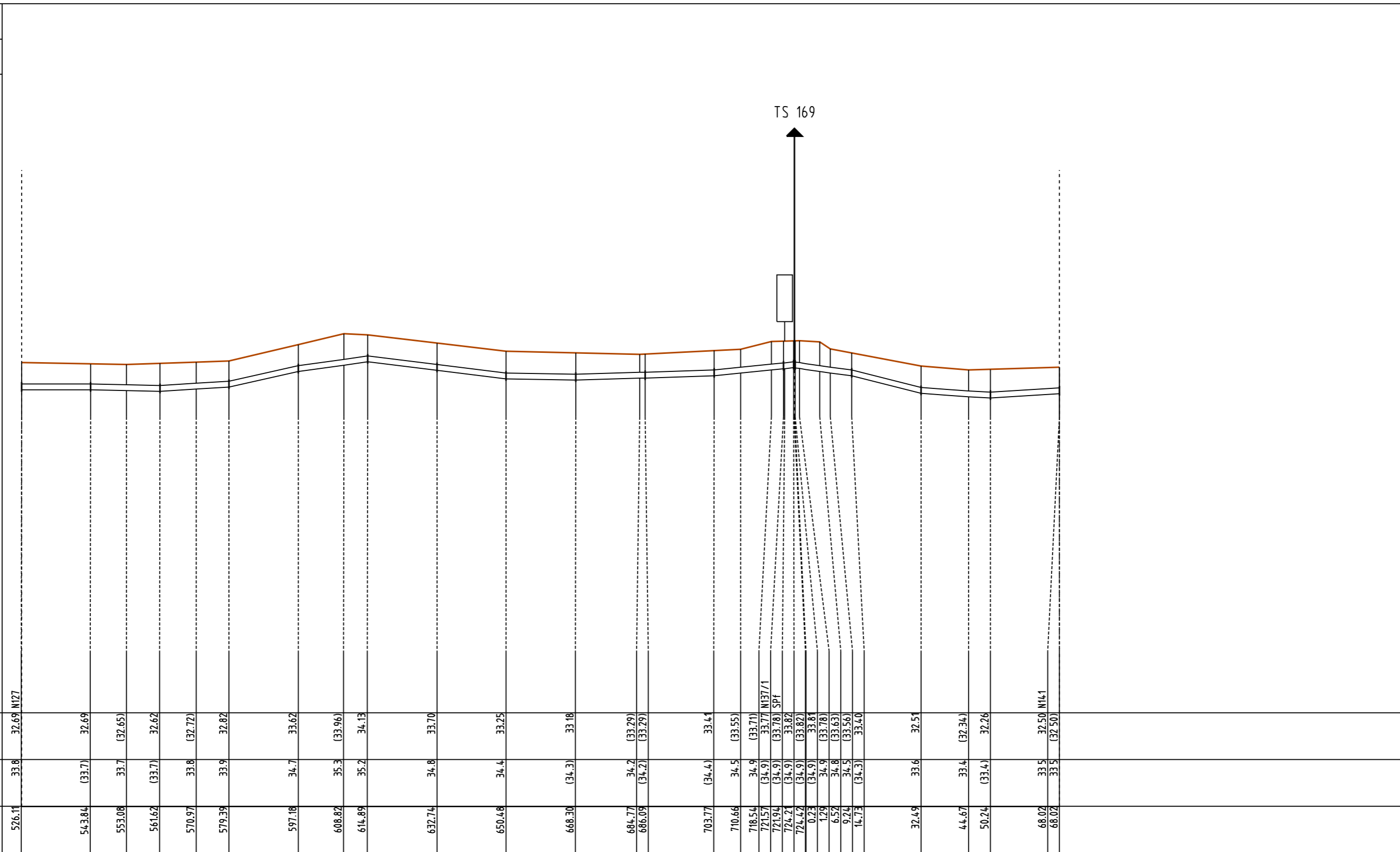
Die Leitung ist gestreift

Die Leitung ist kathodisch geschützt

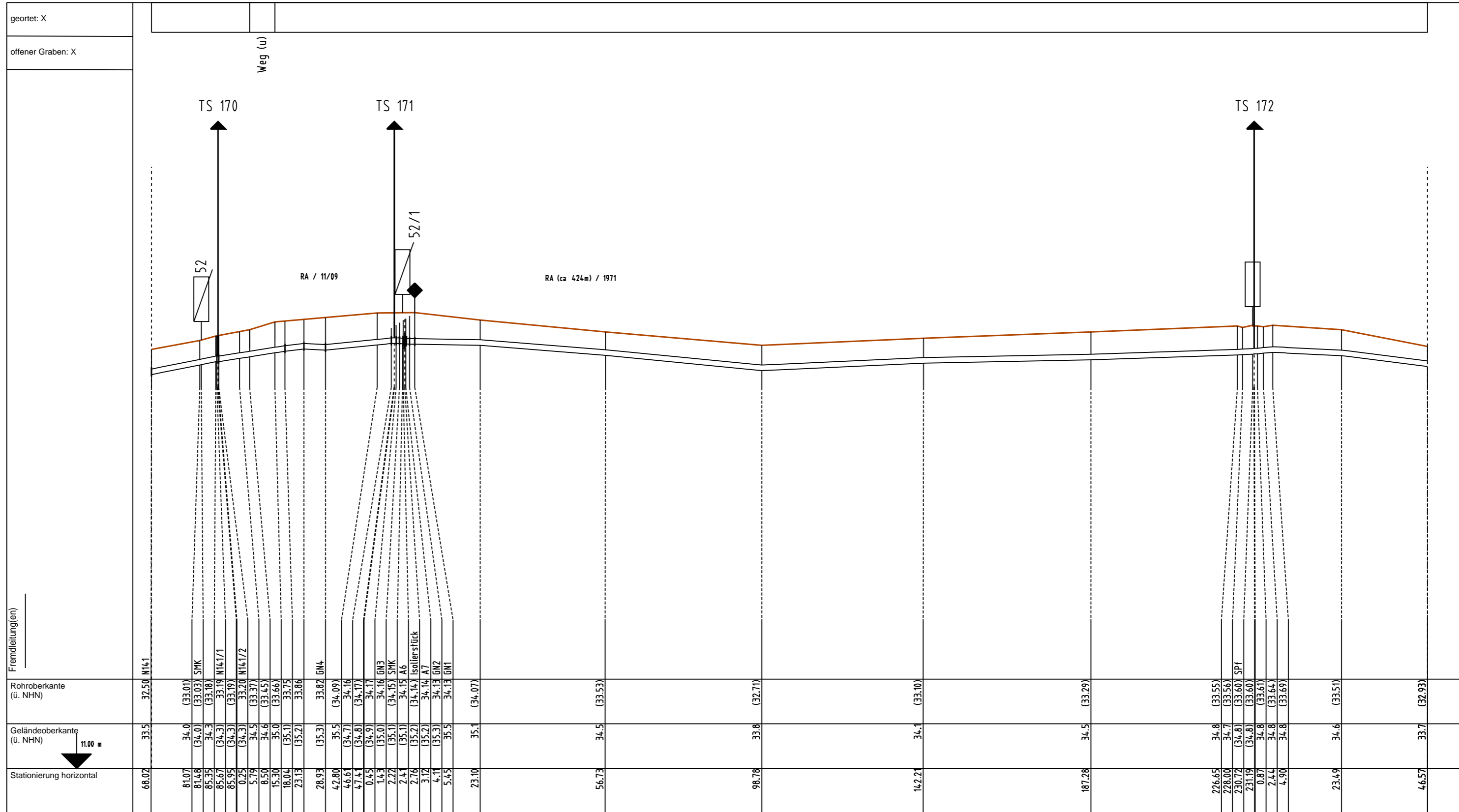
Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001

Anschluß-BI.	Plan-Berichtigung			Bezeichnung:	Maßstab: 1:1	Koordinatensystem ETRS89_UTM33 Höhenangaben in DHHN92	TS 175 + 195.12 - TS 177 + 46.57 = 80.91 m	 <b>IBV</b> INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10		
	Datum	Bearbeiter	Grundlage							
gedruckt am: 24.06.2022 gedruckt von: keranu	12/2021	HuP	Austausch			Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen und Katastersituation übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 400/300 mm    Kreis: Ostvorpommern DP: 25 bar    Gemeinde: Weitenhagen Schutzstreifen: 6 m    Gemarkung: Diedrichshagen Werkstoff: 14 HGS (14ChGS) Wandstärke: 426.0x6.0 Isolierung: Bitumen Inbetriebnahme: 1970/1993	FGL Nr.: 98	Dersekow - Anklam	
	06/2009	GEOMAGIC	LH							
	06/2005	Bisch	TZA			Bemerkung:	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022, AZ: 010116 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / TLVermGeo Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2.0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeoSN, dl-de/by-2.0 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / M-V <2022> Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / Geoportal Berlin / ALKIS Berlin, dl-de/by-2.0	Sonderbestandsplan / Grundriß Maßstab 1:250		
	07/2004	Bisch	ÄA 3194							Herstellung des Planes:
								Schkeuditz, 09/2000	IBV mbH	S 93-1
								Ort, Datum, Unterschrift		

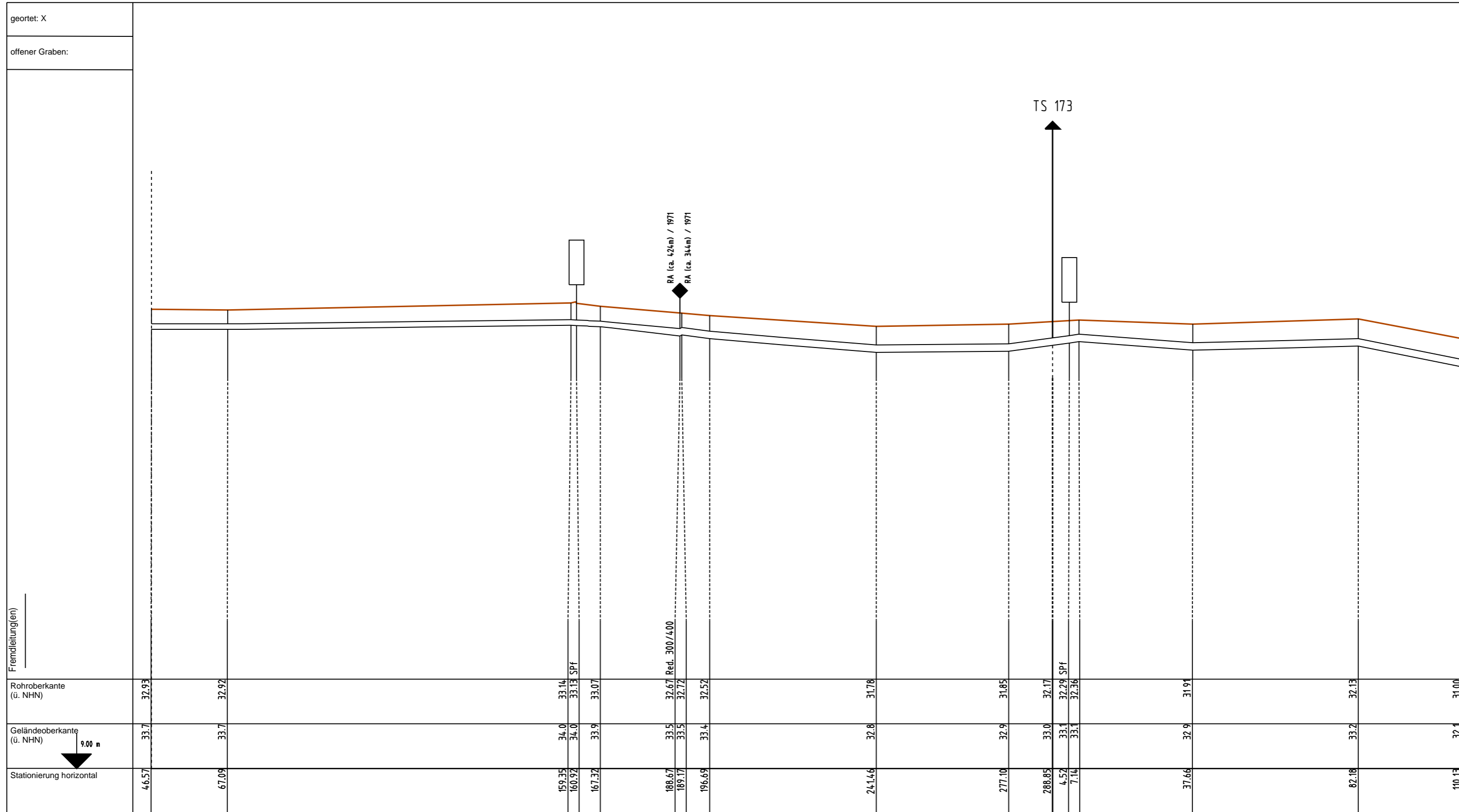
geortet:
offener Graben: X
Fremdleitung(en)
Rohroberkante (ü. NHN)
Geländeoberkante (ü. NHN)
Stationierung horizontal





Signaturen nach der ONTRAS-Norm VN131-001 Anschließ-BL L 88 gedruckt am: 10.11.2020 gedruckt von: gramann	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß):  Bemerkung (für Profil):	TS 168 + 526.11 - TS 169 + 68.02 = 266.33 m  Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m	FGL Nr.: 98 Dersekow - Anklam	IBV INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10	ontras Gastransport GmbH
	Datum 07/2020 12/2009 06/2009	Bearbeiter Geomagic VB HuP Geomagic	Grundlage AA 11313 RA LH						



Signaturen nach der ONTRAS-Werknorm VN131-001 Anschließ-BL L 89 gedruckt am: 07.05.2020 gedruckt von: gramann	Plan-Berichtigung			Bemerkung (aus Grundriß):  Bemerkung (für Profil):	TS 169 + 68.02 - TS 172 + 46.57 = 343.09 m  Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m	FGL Nr.: 98 Dersekow - Anklam	IBV INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10	ontras Gastransport GmbH
	Datum 02/2013 12/2009 06/2009 06/2005	Bearbeiter C&E VB HuP GEOMAGIC Bisch	Grundlage NEL RA LH TZA						



Fremdleitung(en) _____ _____	Plan-Berichtigung Datum: 07/2020, 02/2013, 06/2009, 06/2005 Bearbeiter: Geomagic, C&E, Geomagic, Bisch Grundlage: AA 11313, NEL, LH, TZA			Bemerkung (aus Grundriß):  Bemerkung (für Profil):	TS 172 + 46.57 - TS 173 + 110.13 = 352.41 m  Für die in den Planunterlagen dargestellten Fremdanlagen übernimmt die ONTRAS / VGS / Ferngas / GasLINE auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit keine Gewähr.	DN: 300/400 mm DP: 25 bar Schutzstreifen: 6 m	FGL Nr.: 98 Dersekow - Anklam	 IBV INGENIEURGESELLSCHAFT 04435 Schkeuditz Goethestr. 10	 ontras Gastransport GmbH
	Stationierung horizontal 46.57, 67.09, 159.35, 160.92, 167.32, 188.67, 189.17, 196.69, 241.46, 277.10, 288.85, 4.52, 7.14, 37.66, 82.18, 110.13	Rohroberkante (ü. NHN) 32.93, 32.92, 33.14, 33.13 SPf, 33.07, 32.67 Red. 300/400, 32.72, 32.52, 31.78, 31.85, 32.17, 32.29 SPf, 32.36, 31.91, 32.13, 31.00	Geländeoberkante (ü. NHN) 33.7, 33.7, 34.0, 34.0, 33.9, 33.5, 33.5, 33.4, 32.8, 32.9, 33.0, 33.1, 33.1, 32.9, 32.9, 33.2, 32.1						









ARBEITSSICHERHEIT UND  
GESUNDHEITSSCHUTZ

Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz  
von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH



**ontras**  
Gastransport GmbH

# Inhalt

	Seite
<b>I. Einleitung</b>	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3
<b>II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren</b>	5
1. Grundlegendes	5
2. Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	7
3. Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	8
4. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	8
5. Anfrage des Bauausführenden	9
6. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	9
7. Abnahme/Dokumentation Endzustand	10
<b>III. Technologische Schutzbestimmungen</b>	11
1. Allgemeines	11
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	13
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	13
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
5. Erschütterungen	15
6. Pflanzungen	15
7. Elektrische Beeinflussung	16
8. Windenergieanlagen	18
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	18
<b>IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer</b>	20
<b>V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen</b>	21

# I. Einleitung

## 1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren - Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

## 2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R.) bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör



Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einem dinglich gesicherten **Schutzstreifen**, welcher wie folgt variiert:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Ferngasleitungen:                                 | 2 bis 10 m   |
| • Kabelschutzrohranlagen:                           | 1 m          |
| • Steuer-/Elektrokabel:                             | 1 m          |
| • Horizontalanodenanlagen:                          | 4 m          |
| • Vertikalnodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 5 m (Radius) |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erdddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalnodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekanntene Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von  $\leq 0,30$  m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

## II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

### 1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner **Sorgfaltspflicht**, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 - VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundigungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten **auch mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche - BIL.



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften  
direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

**Einzureichen sind** stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen/Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüberhinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

**Auskünfte und Stellungnahmen gelten** nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der darin genannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer, die ebenfalls zu beteiligen sind, gerechnet werden muss.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten **Pläne bzw. Kopien sind Eigentum von ONTRAS**. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

### Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

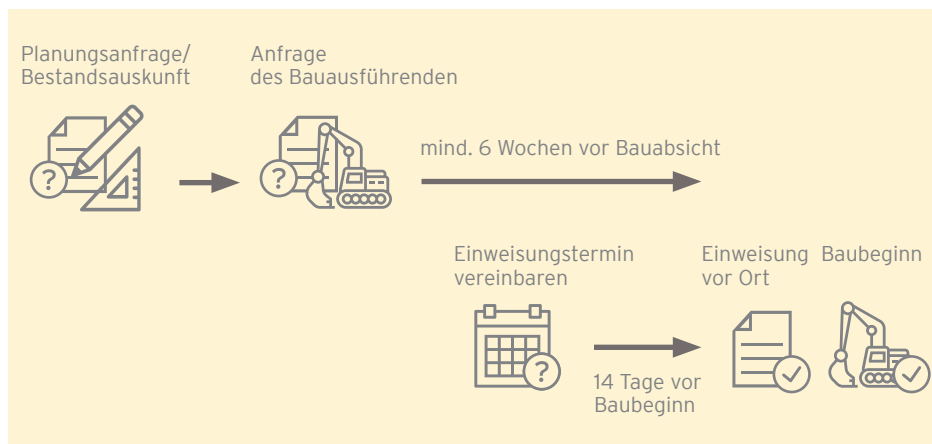
Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.

Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

## Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



### 2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft



Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen und bei Ablauf der Gültigkeitsdauer vorangegangener Schreiben.

### 3. Anfrage des Bauausführenden



Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig - also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** - durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeiter über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.



#### 4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** ist rechtzeitig - also mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten - zu veranlassen. Grundlage dafür ist die Stellungnahme zur Bauausführung, in der die zuständigen Mitarbeiter und Beauftragten von ONTRAS benannt sind. Anzugeben ist die zugehörige Posteingangsnummer.

Bei der örtlichen Einweisung vorzulegende Unterlagen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

**Arbeiten**, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

## 5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat - noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen - eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungsbzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**.



## III. Technologische Schutzbestimmungen

### 1. Allgemeines

**Voraussetzung** für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden.

Maschinenschachtung an aktiven ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,5 m zulässig. Bei einer Annäherung von  $\leq 0,5$  m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig.

Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche ( $\text{N}/\text{cm}^2$ ) folgende Werte nicht überschreiten darf:

ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5  $\text{N}/\text{cm}^2$

ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5  $\text{N}/\text{cm}^2$

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen gemäß Abschnitt III/5 nicht erforderlich.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausführenden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.



## 2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohrenden nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

## 3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Dabei sind Knickpunkte außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

### Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung  $\geq 110$  kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel  $> 1$  kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungs-

bereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.

#### Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Bei Spülbohrungen ist das ONTRAS-Merkblatt „Vorgaben zur Anwendung von gesteuerten horizontalen Spülbohrungen (HDD)“ zu beachten.
- Zur Feststellung der genauen Tiefenlage sind die zu kreuzenden Anlagen vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht von ONTRAS bzw. des zuständigen Dienstleiters freizulegen.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligem, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

#### 4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

## 5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen. Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von  $\leq 30$  m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

Verdichtungsarbeiten entsprechend Abschnitt III/1 (Seite 13, Mitte) dieser Broschüre erfordern keine Schwingungsmessungen.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des **Sprengbereiches** nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von **Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen** in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

## 6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,5 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

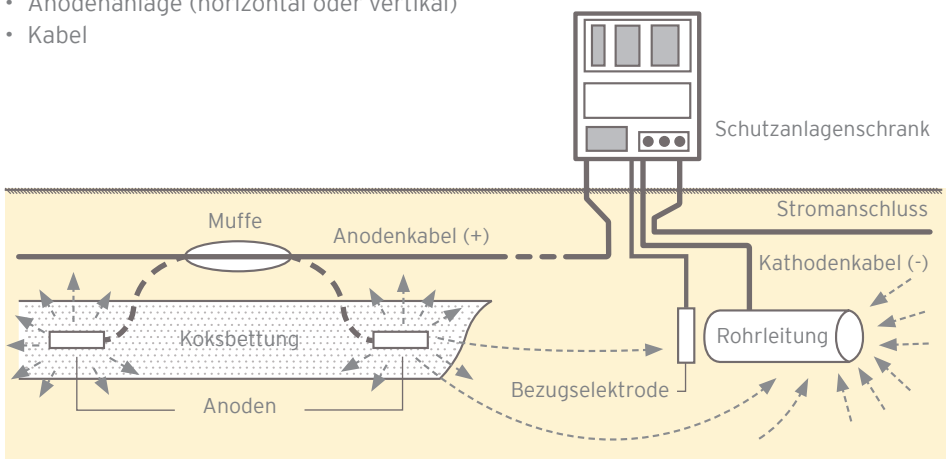
## 7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage (horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 (Seite 15, Mitte) im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z. B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur **Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW-Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben.
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

## **8. Windenergieanlagen**

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 850 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

## **9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen**

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Nach entsprechender Veranlassung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.



ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

## IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

IV

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die „zentrale Meldestelle“ (ZMS) zu benachrichtigen.

Die zentrale Meldestelle stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

**Notrufnummer – 0800 4434430**

## V

## V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

**Herausgeber:**

ONTRAS Gastransport GmbH

**Unternehmenskommunikation:**

Susann Surma

Telefon: +49 341 27111-2556

**Fachbereich:**

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

Uwe Voigt, Sicherheitsfachkraft

Telefon: +49 341 27111-2875



## MERKBLATT

### **Für die Unterkreuzung mittels gesteuertem horizontalen Spülbohrverfahren (HDD) gelten die folgenden Vorgaben:**

Bei der Unterkreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels gesteuertem Bohrverfahren (HDD) ist im Schutzstreifen der zu unterquerenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 2 Metern sicherzustellen. Die verfahrensbedingten Lagetoleranzen sind dem Mindestsicherheitsabstand hinzuzuaddieren. Die Unterkreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen. Das Bohrprotokoll ist dem zuständigen Betreiber/Dienstleister zu übergeben.

Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren wird auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 – Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW-Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind der ONTRAS Gastransport GmbH die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

### **Für die Kreuzung in offener Bauweise gelten die folgenden Vorgaben:**

Bei der Kreuzung von Gashochdruckleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH mittels offener Bauweise ist im Schutzstreifen der zu querenden Gashochdruckleitung ein Mindestsicherheitsabstand von 0,5 Metern sicherzustellen. Die Kreuzung der Gashochdruckleitung hat rechtwinkelig zur Leitungsachse zu erfolgen und muss außerhalb von Richtungswechseln (TS-Punkten) liegen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens der ONTRAS Gastransport GmbH wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 – Gruppe G1 oder DVGW-Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnis.html>

## Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)



Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Symbole Ferngasleitungen (FGL)		Symbole Kabelschutzrohranlagen (KSR)/ Steuerkabel (Stk)	
	Absperrarmatur		Kabelreserve
	Reduzierstück		Kabelverzweiger
	Entlüftungsventil		Spulenpunkt mit Nr.
	Ausbläser		Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
	Isolierstelle		Marker
	Kontrollrohr		Kabelabzweigmuffe
	Molchschleuse		Kondensatormuffe mit Nr.
	Endverschluss (Klörperboden)		StK Kabelblindmuffe
	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt		Kabelmerkstein mit Nr.
	Gas Schilderpfahl		Unterflurbehälter mit Nr.
	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.		Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	TS-Punkt mit Nr.		Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende		Schutzrohr Kabel
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gas-, KKS- und Kabel-Linientypen	
	Schutzrohr (Mantelrohr)	Gasleitung in Betrieb	
Symbole Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)		Gasleitung außer Betrieb	
	Anodenfeld	Gasleitung stillgelegt	
	Tiefbetanode	Gasleitung geplant	
	Bezugsselektrode/DBE	Elektrokabel	
	Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Erderkabel	
	Gleichrichterschrank	KKS-Anlage	
	Verteiler	Steuerkabel/ LWL	
	Erderschrank	LWL-Anlage GasLINE	
	Zählerschrank	Drainage	

## ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN

„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückantworten von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“



Dipl.-Ing. Christian Kellers,  
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“



Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

### Unterstützende Fachverbände:



### Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

**BIL eG**  
Josef-Wirmer Straße 1-3  
53123 Bonn

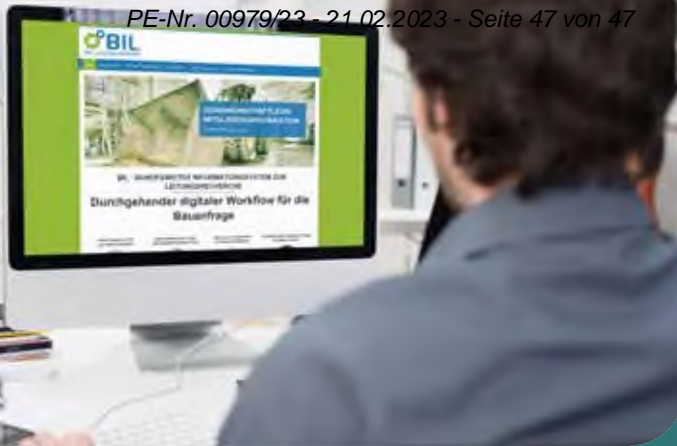
info@bil-leitungsauskunft.de  
www.bil-leitungsauskunft.de



# Heute schon geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de



## LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



## BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

### Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

### Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

### Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



### Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

### Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

### Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

## BIL – DER NEUE STANDARD

### Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

### Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

### Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



### Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

### Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

### Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

**Von:** Christoph Jeschke <jeschke.christoph@bvvg.de>  
**Gesendet:** Montag, 27. Februar 2023 13:31  
**An:** TöB  
**Betreff:** Antwort: WG: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu dem o. g. B-Plan Nr. 12 (Ihre E-Mail vom 30.01.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Diedrichshagen, Flur 2) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

Christoph Jeschke

**Christoph Jeschke**

Gruppenleiter  
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern  
Werner-von-Siemens-Straße 4  
19061 Schwerin  
Tel.: +49 385 6434-210  
Fax: +49 385 6434-133

[www.bvvg.de](http://www.bvvg.de)

Geschäftsführung:  
Martin Kern, Thomas Windmüller  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990  
USt-ID: DE 151744803  
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: [www.bvvg.de/datenschutz-informationen](http://www.bvvg.de/datenschutz-informationen)

## Lisa Köhn

---

**Von:** Dr. Heinz, Michael <M.Heinz@greifswald.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Februar 2023 17:25  
**An:** TöB  
**Cc:** Wilde, Erik  
**Betreff:** Stellungnahme UHGW zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Frau Köhn,

die Gemeinde Weitenhagen beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 39,5 ha großen PV-Freiflächen-Anlage als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ zu schaffen. Der Entwurf sieht dabei zwei Planteile vor, jeweils nördlich und südlich der Bahntrasse Greifswald – Lubmin. Die bebaubare Fläche des südlichen Planteils wird durch die 110/220 KV–Leitung räumlich voneinander getrennt. Beide Planteile überschreiten in Teilen den 200 m Korridor entlang der Bahntrasse. Im Vergleich zum Vorentwurf hat sich die Fläche für das Sondergebiet „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ von 44,2 auf nunmehr 39,5 ha zu Gunsten der im Plangebiet integrierten Maßnahmenflächen für die Eingriffskompensation verringert.

Belange der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden durch dieses Planvorhaben nicht negativ berührt. Insgesamt werden mit dem Vorhaben Ziele der Greifswalder Klimaschutzstrategie (Masterplan 100 Prozent Klimaschutz) zur Dekarbonisierung der Stromerzeugung mit unterstützt.

Ich begrüße, dass der Hinweis Nr. 1 unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. B-Plans nun in der Entwurfsfassung bereits eingearbeitet wurde und eine Verortung des Umspannwerks im Nordosten des Plangebietes Nr. 1 erfolgt ist. Damit wurden unsere hierzu artikulierten Belange zum rücksichtsvollen Umgang der beginnenden Greifswalder Stadteingangssituation aufgegriffen.

Ebenso wurde der Hinweis 2 zur Berücksichtigung der Trinkwasserschutzgebiete eingearbeitet.

Zum Hinweis Nr. 3 kann ich Ihnen mitteilen, dass die UHGW das angekündigte Konzept zu den Standortvorschlägen für PV-Freiflächenanlagen erstellt hat und es vorgesehen ist, dieses noch im 1. Quartal des Jahres 2023 in den politischen Gremienlauf zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Heinz  
Sachbearbeiter Flächennutzungsplanung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister

Stadtbauamt  
Abteilung Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde  
Markt 15  
17489 Greifswald

Postanschrift	Universitäts- und Hansestadt Greifswald PF 31 53 17461 Greifswald
Telefon	+49 3834 8536-4227
Fax	+49 3834 8536-4213
E-Mail	m.heinz@greifswald.de
Internet	<a href="http://www.greifswald.de">www.greifswald.de</a>

Auf die Datenschutzerklärung der UHGW wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie im Schnitt 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2

---

**Von:** Lisa Köhn [mailto:koehn@mikavi-planung.de]

**Gesendet:** Montag, 30. Januar 2023 13:50

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Weitenhagen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben können Sie innerhalb von 7 Tagen unter folgendem Link abrufen:

<https://we.tl/t-1Bu4ifnGKh>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**682-2023**

Schwerin, 10. Februar 2023

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

Ihre Anfrage vom 24.01.2023 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH  
Latzower Straße 1 | 17509 Rubenow

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Leddermann  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Ihr Zeichen sch/köh\_3001  
Ihre Nachricht vom 30.01.2023  
Unser Zeichen gr-jw-sw-220223-01

Abteilung Stabsstelle Recht  
Name Sylke Woller  
Telefon +49 38354 4-5215  
Telefax +49 38354 4-8109  
E-Mail sylke.woller@ewn-gmbh.de

Datum 22.02.2023

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“  
der Gemeinde Weitenhagen  
Hier: Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

der im Amt Landhagen ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom November 2022, der Begründung und des Umweltberichts inkl. Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Hinblick auf die Belange der EWN GmbH geprüft. Insoweit nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein Teil der geplanten PV-Anlage befindet sich auf dem Flurstück 79/4 der Flur 2 Gemarkung Diedrichshagen. Auf diesem Flurstück liegt ein Teil der Eisenbahnbetriebsanlage der Strecke von Ende Weiche 5 der Abzweigstelle Schönwalde (Strecken-km 5,358) bis zum Streckenende Lubmin Werkbahnhof (Strecken-km 25,774).

Gemäß der Begründung und den Blendgutachten können Blendwirkungen auf die Bahnstrecke je nach Ausrichtung der Module auftreten. Insoweit sind noch Maßnahmen zu definieren, welche die Blendwirkungen auf der Bahnstrecke unterbinden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.10.2022 gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

i. V.   
Katharina Janzen-Windisch

i. A.   
Sylke Woller

EWN Entsorgungswerk für  
Nuklearanlagen GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

Telefon +49 38354 4-0  
Telefax +49 38354 22458

poststelle@ewn-gmbh.de  
www.ewn-gmbh.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Dr. Bernd Halstenberg

Geschäftsführung  
Henry Cordes (Vorsitzender)  
Joachim Löbach

Amtsgericht Stralsund | HRB 90  
USt-IdNr. DE 137 580 664

Deutsche Bank AG  
IBAN DE77 1307 0000 0222 7775 00  
BIC DEUTDE33

**Von:** silke.jahnke@sw-greifswald.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. Februar 2023 09:18  
**An:** TöB  
**Betreff:** Leitungsauskunft 0059/2023  
**Anlagen:** 2023\_0059\_Anschreiben.pdf; 2023\_0059\_Erzeugung\_Stellungnahme.pdf;  
2023\_0059\_Freistellungsvermerk.pdf; 2023\_0059\_Schutzanweisung.pdf;  
2023\_0059\_Trinkwasser\_Lageplan.pdf; 2023\_0059  
\_Trinkwasser\_Stellungnahme.pdf; 2023\_0059  
\_Trinkwasser\_Stellungnahme\_Betriebsleiter\_Gas\_Wasser.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Leitungsauskunft "Bebauungsplan Nr. 12 - Solarpark Diedrichshagen an der Bahn -der Gemeinde Weitenhagen unter der Vorgangs-Nr. 0059/2023 erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen.

Die Bestandspläne sind nur mit den Stellungnahmen der entsprechenden Medien gültig. Die Stellungnahme vom Leiter Erzeugung/Wassergewinnung vom August 2022 zur Leitungsauskunft 0308/2022 behält ihre Gültigkeit. Der vorhandenen Stellungnahme ist nichts Neues hinzuzufügen.

Beachten Sie den Freistellungsvermerk und die Leitungsschutzanweisungen!

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
i.A.Silke Jahnke  
E-Mail: silke.jahnke@sw-greifswald.de  
Tel.: 03834 53 2190  
Fax: 03834 53 2250  
Internet: <http://www.sw-greifswald.de>

Stadtwerke Greifswald GmbH | Postfach 3155 | 17461 Greifswald

Mensch. Region. Umwelt.

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstr.28  
17349 Schönbeck

**Kundenzentrum**

Gützkower Landstraße 19-21

Telefon 0800 53-21150 (kostenfrei)

Fax 03834 53-2152

kontakt@sw-greifswald.de

www.stadtwerke-greifswald.de

Kontakt	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
Techn. Dokumentation	03834 53-2190	03834 53-2250	leitungsauskunft@sw-greifswald.de	22.02.2023

**Leitungsauskunft: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

**Vorgangs-Nr.: 0059/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Baumaßnahme erteilen wir Ihnen die Zustimmung unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen:

Trinkwasser

Die Standortgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer mit der Baudurchführung begonnen wird.

Leitungsschutzanweisungen und Freistellungsvermerk sind auf der Baustelle zusammen mit den Stellungnahmen und Bestandsplänen vorzuhalten.

Freundliche Grüße



ppa. Patrick Kunkel-Tammert  
Leiter Netzwirtschaft

i.A. Silke Jahnke  
GL Tech. Dokumentation/GD

Anlagen: Leitungsschutzanweisungen  
Freistellungsvermerk

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

**Stadtwerke Greifswald GmbH**  
Gützkower Landstraße 19-21  
17489 Greifswald

Geschäftsführer: Thomas Prauße  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Arthur König

Sparkasse Vorpommern  
BLZ 150 505 00  
Kto.-Nr. 485  
Kundenzentrum Kto.-Nr. 515

*Der Sicherheit und Qualität verpflichtet,  
zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008  
CQ-29/03/XX*

Amtsgericht Stralsund | HRB 613  
Steuer-Nr. 084/125/00106

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 SchönbeckKundenzentrum  
Gützkower Landstraße 19–21Telefon 03834 53-2115  
Fax 03834 53-2152kontakt@sw-greifswald.de  
www.sw-greifswald.de

Kontakt	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
Holger Wellnitz	03834 53-2335	03834 53-2250	holger.wellnitz@sw-greifswald.de	04.08.2022

**Bebauungsplan Nr.12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,


in vorstehend bezeichneter Angelegenheit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr.12 eine im Eigentum der Stadtwerke Greifswald GmbH befindliche Rohwasserfernleitung befindet, die zwischen der Wasserfassung Hanshagen und dem Wasserwerk Groß Schönwalde verläuft. Ein entsprechender Plan über die genaue Lage und den Verlauf ist beigelegt.

Die Dimension dieser Asbestzementleitung (AZ) beträgt DN 300. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand/Schutzstreifen beträgt jeweils 6m von der Leitungsachse, mithin insgesamt 12m. Innerhalb dieses Bereichs sind jegliche Bauarbeiten, eventuelle Überbauungen oder sonstige Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Insofern sind in diesem Bereich auch das Arbeiten mit schwerem Gerät oder das Abstützen und Abstellen von Lasten untersagt.

Etwaig durchzuführende Rammarbeiten auch außerhalb des genannten Schutzstreifens sind geeignet, Schäden an der Leitung herbeizuführen. Insofern haben Sie für diese Arbeiten den Abstand auch außerhalb des Schutzstreifens so groß zu wählen, dass Beschädigungen an der Leitung bzw. an den Leitungsverbindungen ausgeschlossen werden können. Sollten dennoch Schäden an der Leitung entstehen, die auf Ihre Tätigkeiten zurückzuführen sind, sind Sie schadensersatzpflichtig.

Die Ausführungen innerhalb der Leitungsschutzanweisung sind ergänzend zu diesem Schreiben zu betrachten.

Freundliche Grüße



Holger Wellnitz  
Abteilungsleiter Erzeugung/Wassergewinnung



Patrick Kunkel-Tammert  
Bereichsleiter Netzwirtschaft

Seite 1 von 1

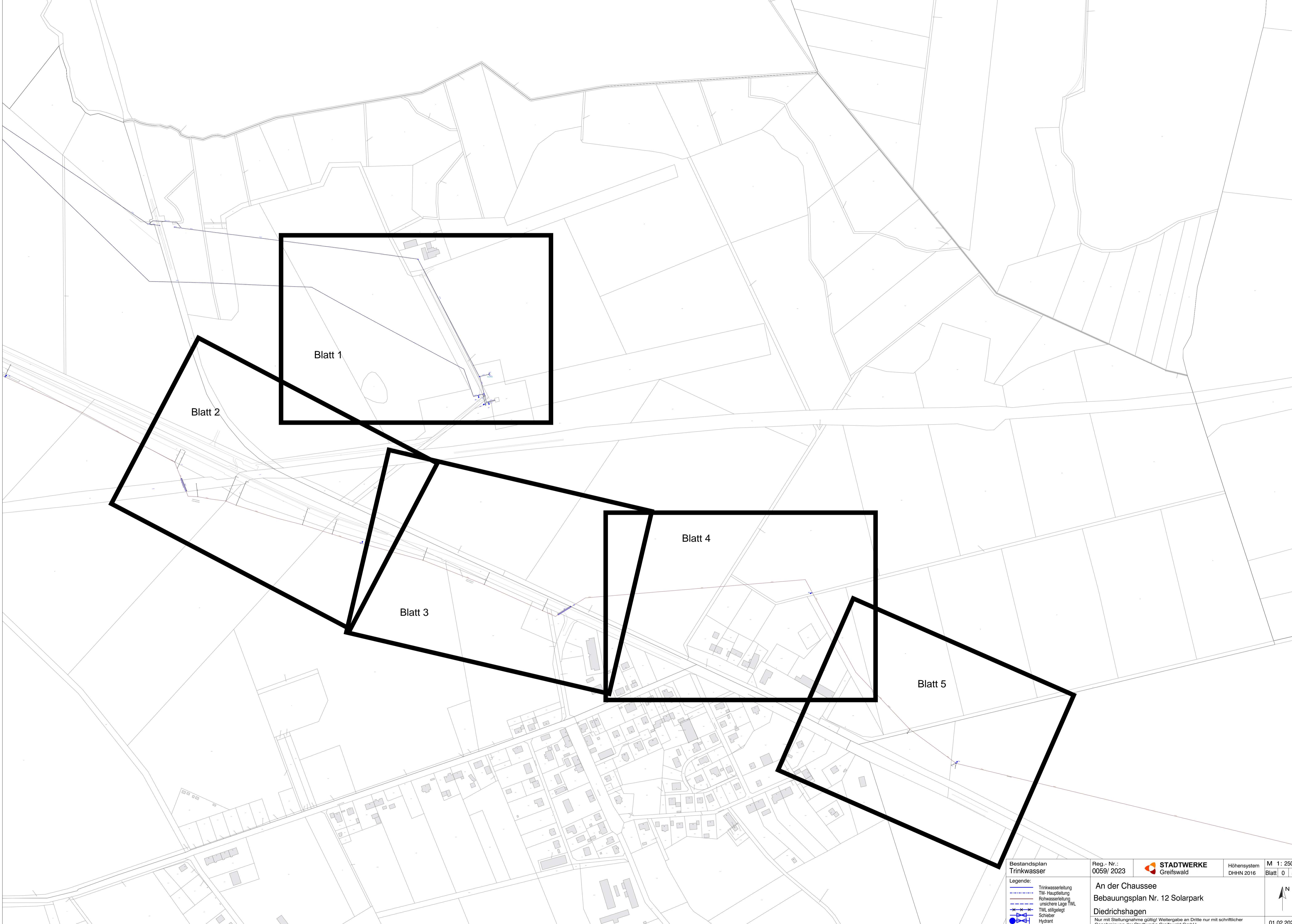
**Freistellungsvermerk und Planlegende**

für Leitungsauskünfte der Stadtwerke Greifswald GmbH und des Abwasserwerkes Greifswald, im Folgenden „Versorgungsunternehmen“ genannt

**Freistellungsvermerk:**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen, die dem ausgegebenen Format und der Darstellung (Maßstab und Farbe) entsprechen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nur teilweise enthalten.

---



Blatt 1

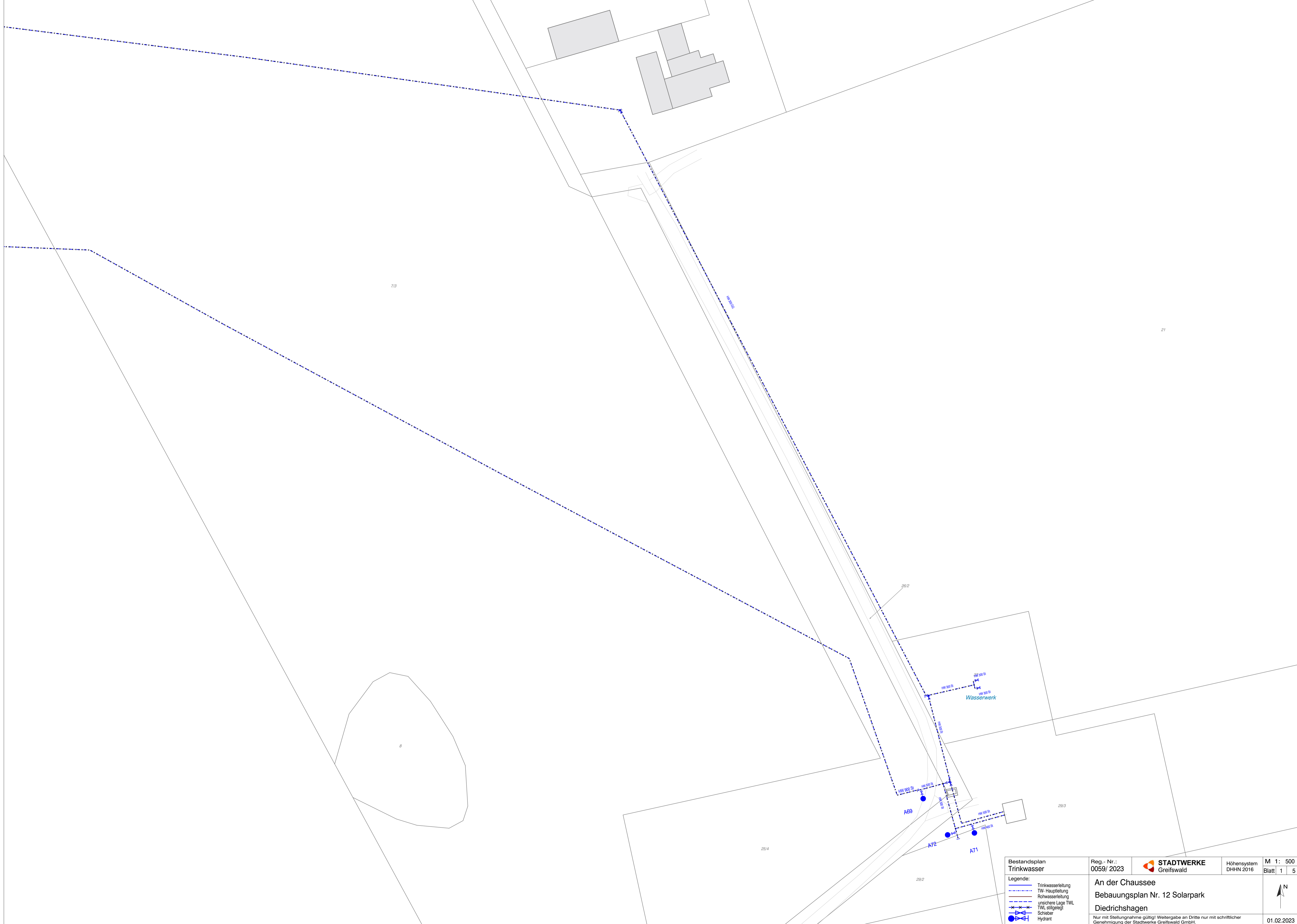
Blatt 2

Blatt 3

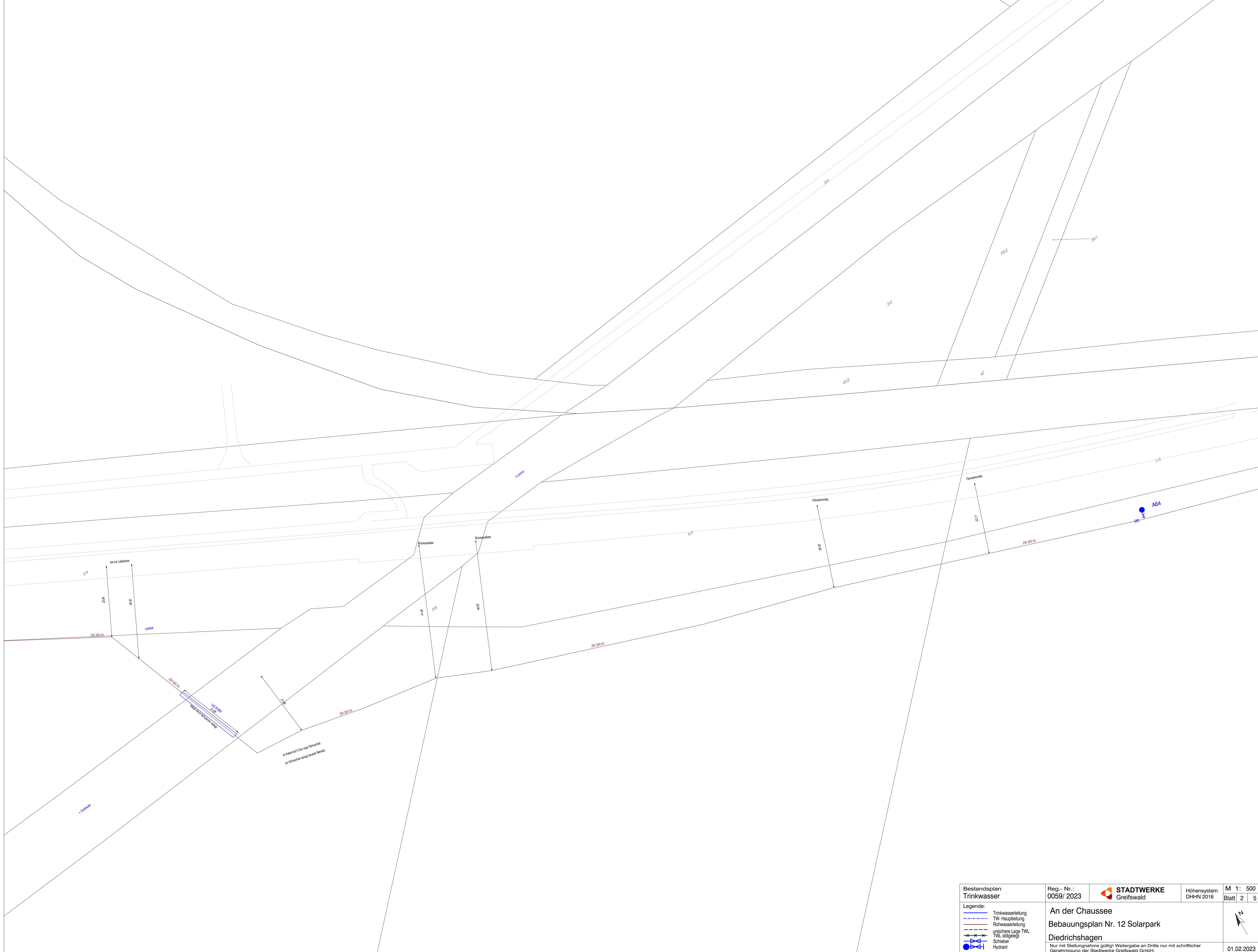
Blatt 4

Blatt 5

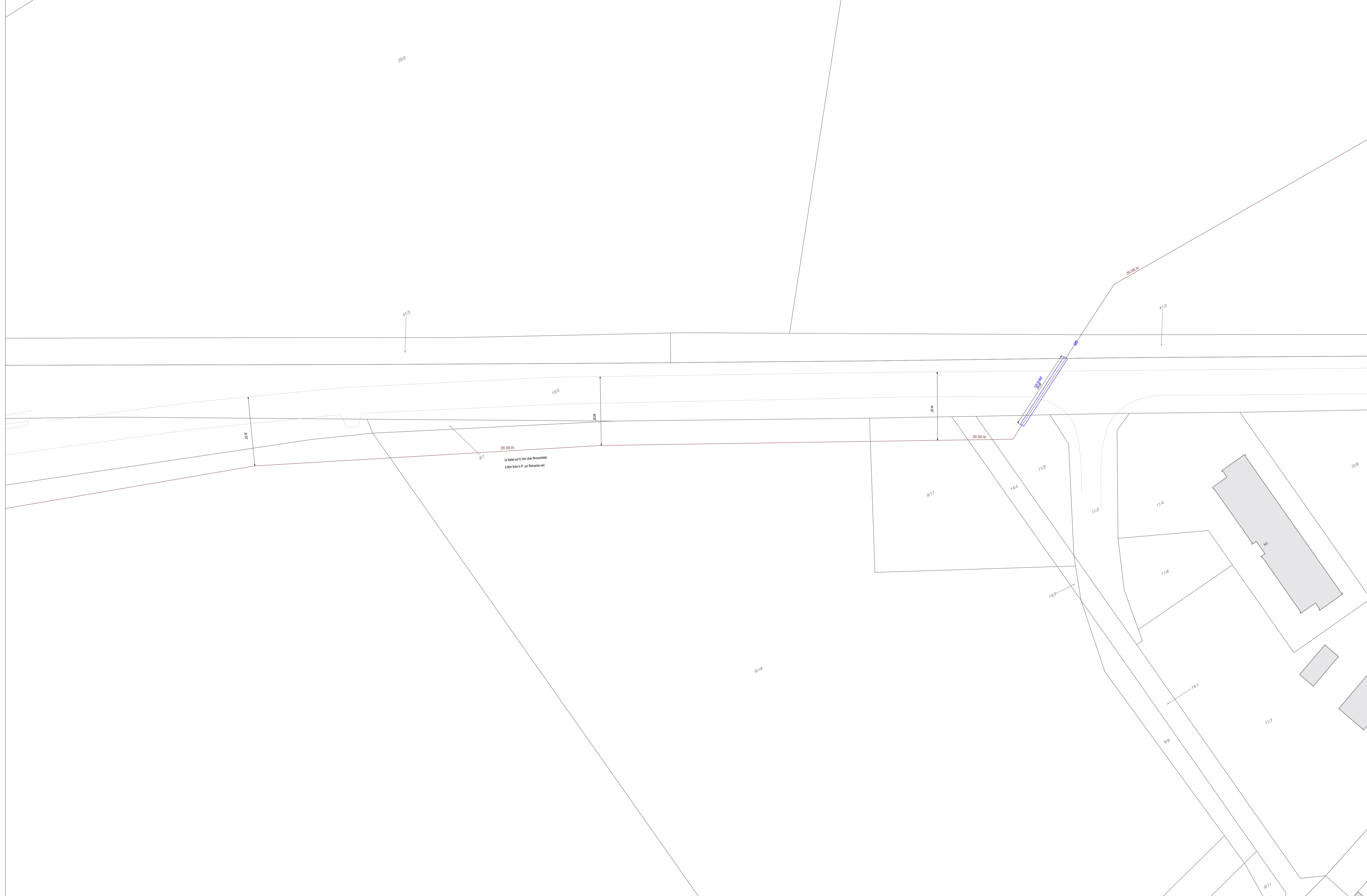
<b>Bestandsplan Trinkwasser</b> Legende: 	Reg.-Nr.: 0059/ 2023		Höhengsystem DHHN 2016	M 1: 2500 Blatt 0   5
	<b>An der Chaussee</b> <b>Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark</b> <b>Diedrichshagen</b> <small>Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke Greifswald GmbH.</small>			



<b>Bestandsplan Trinkwasser</b> Legende: ——— Trinkwasserleitung - - - TW-Haupfleitung - - - Rohwasserleitung - - - unsichere Lage TWL - x - x - TWL stillgelegt — x — Schieber ● Hydrant	Reg.-Nr.: <b>0059/ 2023</b>		Höhensystem DHHN 2016	M 1: 500 Blatt 1   5
	<b>An der Chaussee</b> <b>Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark</b> <b>Diedrichshagen</b>			
<small>Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke Greifswald GmbH.</small>				<b>01.02.2023</b>

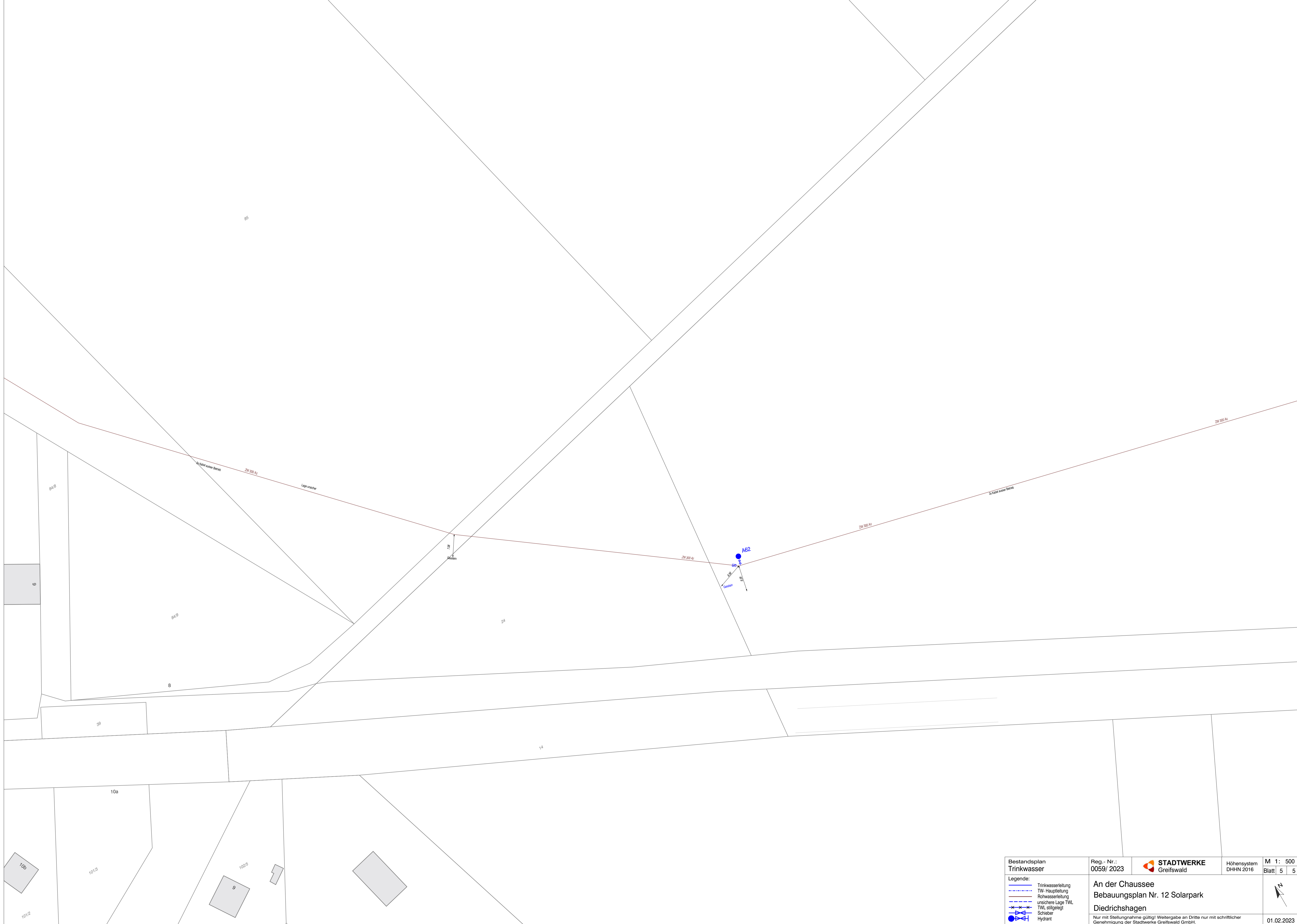


<b>Bestandsplan Trinkwasser</b> Legende: 	Reg.-Nr.: <b>0059/ 2023</b>		Höhensystem DHHN 2016	M 1: 500 Blatt 2 5
	<b>An der Chaussee</b> <b>Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark</b> <b>Diedrichshagen</b>			
Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke Greifswald GmbH.				01.02.2023



<b>Bestandsplan Trinkwasser</b> <b>Legende:</b> 	Reg.-Nr.: <b>0059/ 2023</b>		Höhensystem DHHN 2016	M 1: 500 Blatt 3 5
	<b>An der Chaussee          Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark          Diedrichshagen</b>			
Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadwerke Greifswald GmbH.				<b>01.02.2023</b>





Bestandsplan Trinkwasser	Reg.-Nr.: 0059/ 2023	 <b>STADTWERKE</b> Greifswald	Höhensystem DHHN 2016	M 1: 500
	<b>An der Chaussee</b> Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark <b>Diedrichshagen</b>		Blatt 5   5	
Legende: ——— Trinkwasserleitung - - - - - TW-Hauptleitung - - - - - Rohwasserleitung - - - - - unsichere Lage TWL - - - - - TWL stillgelegt ——— Schieber  Hydrant			Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke Greifswald GmbH.	
			01.02.2023	

## Leitungsauskunft / Stellungnahme

**Medium:** Trinkwasser  
**Vorgangs-Nr.:** 0059/2023  
**Ihr Schreiben vom:** 01.02.2023  
**Kunde:** MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstr.28  
17349 Schönbeck  
**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der  
Gemeinde Weitenhagen  
**Straße / Objekt:** Diedrichshagen  
**Ort:** Greifswald

---

**Leitungen vorhanden:** ja (siehe Lageplan)  
**Art der Leitungen:** TW-Versorgungsleitung  
**Gültig bis einschließlich:** 2023-08-02

### Forderungen / Hinweise

**Vororttermin:** bei Erfordernis **Service Zentrale**  
Tel.: (03834) / 53 2525

Gemäß Ihrem Antrag erhalten Sie Auskunft (Bestandspläne) über die Wasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)

Die zusätzlichen beiliegenden Unterlagen

- Leitungsschutzanweisungen (Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen) in der jeweils aktuellen Fassung
  - Freistellungsvermerk und Planlegende
- sind als Anlage Bestandteil dieser Leitungsauskunft.

Den bauausführenden Firmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekanntzugeben.

- Werden Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen durchgeführt, ist eine örtliche Einweisung zwingend erforderlich
- Bei Annäherung an Trinkwasserversorgungsanlagen sind diese durch Handschachtung freizulegen
- Werden bei Arbeiten Versorgungsleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH beschädigt, ist die Service-Zentrale unter der Telefonnummer: 03834 / 53 25 25 zu benachrichtigen

**- Eine Überbauung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist nicht gestattet!**

Greifswald, 22.02.2023

i.A. Christian Lorke  
Koordinator Netzbetrieb Wasser  
Tel.: (0151 14019833)

**Anlagen:**

Trinkwasser\_Lageplan

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Stand: 14.12.2017

## **Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (Leitungsschutzanweisung)**

### **Inhalt**

1.	Anwendungsbereich .....	1
2.	Allgemeines .....	1
3.	Verantwortlichkeit und Haftung .....	2
4.	Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft.....	2
5.	Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben.....	3
5.1	Anzeigepflicht in der Planungsphase .....	3
5.2	Baubeginnanzeige von Bauvorhaben.....	4
6.	NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen .....	4
7.	Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen .....	5
8.	Hinweise zu Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung.....	7
8.1	Schutzstreifen .....	7
8.2	Parallelverlegungen .....	8
8.3	Abstände bei Kreuzungen .....	9
8.4	Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen .....	9
8.5	Bepflanzungen im Bereich der Leitungen und Kabel .....	9
9.	Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien .....	10
10.	Anmerkung .....	10

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und/ oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) durchführen wollen, zu beachten. Sie gilt zum Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen<sup>1</sup> der SWG.

### **2. Allgemeines**

Eine Beschädigung von Versorgungsleitungen im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen.

Aus diesen Gründen stellt die SWG besonders hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit ihrer Kabel und Leitungen und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

---

<sup>1</sup> Versorgungsleitung steht als Sammelbegriff für Kabel, Leitungen und Anlagen aller Sparten (Gas, Wasser, Strom und Fernwärme) inklusive Armaturen, Mess-, Signal- und Datenkabel der SWG

### 3. Verantwortlichkeit und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind u. U. strafbar und können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Als Straftatbestände kommen hier insbesondere § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe), § 324 StGB (Gewässerverunreinigung), § 324 a StGB (Bodenverunreinigung), § 318 StGB (Beschädigung wichtiger Anlagen), § 319 StGB (Baufährdung) und § 303 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht, wobei in den Fällen der §§ 318, 319 StGB auch die bloß fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände strafbar ist.

Auszug aus § 319 StGB (Baufährdung):

- „(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ...
- (3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Schadensersatzanspruch der SWG umfasst u. a. neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z. B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die SWG zur Sicherung ihrer Versorgungsleitungen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Wasserkunden bzw. Regressansprüchen der SWG aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Wasserversorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch der SWG zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz der SWG, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Weiterhin können sich Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen ergeben (z. B. EnWG, NAV, NDAV, StromGKV, GasGKV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV).

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWG an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Sollten von Beauftragten der SWG Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so sind diese lediglich als unverbindliche Empfehlungen zu verstehen. Die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten wird mangels Kenntnis bzgl. der Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

### 4. Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft

Vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Unternehmer bei allen Netzbetreibern mindestens 10 Werktage vorher anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SWG für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt, es sei denn, sie, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

**Die Leitungsauskunft der SWG ist wie folgt zu erreichen:**

Montag bis Donnerstag      7.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag                        7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Stadtwerke Greifswald GmbH**  
**Technisches Büro, Technische Dokumentation**  
Gützkower Landstraße 19-21  
17489 Greifswald

Telefon:            03834 53-2190  
Telefax:           03834 53-2250  
E-Mail:            leitungsauskunft@sw-greifswald.de

Eine Leitungsauskunft erhalten Sie als kostenlose Dienstleistung der SWG über die vorgenannte Adresse und betrifft nur Versorgungsleitungen der SWG.

Die erteilte Leitungsauskunft gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben und ist auf die in der Stellungnahme dargestellte Gültigkeitsdauer befristet.

## **5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben**

### **5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase**

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWG vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit der SWG abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit der SWG notwendig macht.

Aus Sicherheitsgründen besteht die SWG darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen der SWG geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen ist. Das Gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrfahrarbeiten.

Sämtliche Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln mit einer Nennspannung von 10 kV und 110 kV, Gashochdruckleitungen, Hauptwasserleitungen und Fernwärmeleitungen sind immer anzuzeigen und mit der SWG abzustimmen.

Für eine Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan
- Lageplan/ Gesamttrassenplan, mit Eintragung der Maßnahme inkl. der Versorgungsleitungen der SWG. Schnitte sind an den relevanten Stellen (z. B. Leitungskreuzungen) zu erstellen. Der Maßstab muss so gewählt werden, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist.
- Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der SWG-Anlagen vorgesehenen Maßnahmen

Die Unterlagen können für alle Medien eingereicht werden an:

**Stadtwerke Greifswald GmbH**  
**Technisches Büro, Technische Dokumentation**  
Gützkower Landstraße 19-21  
17489 Greifswald

Es ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von ca. vier Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (Umlegung) an Versorgungsleitungen der SWG ist mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen und mehr, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist, zu rechnen.

## 5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWG sind der in der Auskunft genannten Betriebsabteilung rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die betreffende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. aus der Stellungnahme zur Leitungsauskunft für die Bauausführung angegeben.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln mit einer Nennspannung von 10 kV und 110 kV, Gashochdruckleitungen, Hauptwasserleitungen und Fernwärmeleitungen nur nach der Freigabe durch die Betriebsabteilung und ggf. unter Aufsicht der SWG durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich von Versorgungsleitungen der SWG dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungsleitungen können von der SWG nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung der SWG ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

## 6. NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unter Angabe der Schadensstelle bzw. des Schadensortes unverzüglich zu melden.

Für Strom, Fernwärme und Wasser im Stadtgebiet der Stadt Greifswald, für Strom in der Gemeinde Wackerow und für Wasser in der Stadt Gützkow (Störzentrale der Stadtwerke Greifswald GmbH):

**Notrufnummer      03834 52-2525**

Für Gas im Stadtgebiet Greifswald und Grimmen:

**Erdgasnotruf      03834 53-2600**

Ist die Rohrumhüllung, bei Fernwärmeleitungen auch die Polsterung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der SWG erfolgen.

Ist die Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Gas, Wasser, Fernheizwasser) austritt bzw. ausströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen:

- **Strom**

Eine Berührung der Kabel oder Freileitungen bzw. Bauteile, die mit ihnen in Verbindung stehen, ist mit Lebensgefahr verbunden. Bereits ab einer Nennspannung von 1 kV Spannung ist auch eine Näherung an unter Spannung führenden Teilen tödlich. Da von außen eine gerissene, auf oder im Erdboden liegende Stromleitung nicht in der Spannungsebene für jedermann erkennbar sein dürfte, ist die Einnahme eines sofortigen Mindestabstandes von 3 m vorzunehmen. Es bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile. Baggerführer dürfen die Fahrzeugkabine im Schadensfall erst verlassen, nachdem Mitarbeiter der SWG die Anlagen freigeschaltet, geerdet und kurzgeschlossen haben.

- **Gas**

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen; fall Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen!

Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

- **Fernwärme**

Bei ausströmendem Heißwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und Überflutung, der Bildung von Heißdampf, der Beschädigung von anderen Medienleitungen sowie der Verbrühung von Personen. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen.

- **Trinkwasser**

Bei ausströmendem Trinkwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen.

Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde (Umweltamt UHGW) ist einzuschalten.

**Also beachten:**

- **Strom / Gas / Fernwärme /Wasser**

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Beschädigung unverzüglich bei der SWG melden!
- Falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen mit der SWG und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der SWG verlassen!

## **7. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen**

- a) Versorgungseinrichtungen der SWG dürfen nicht überbaut werden.
- b) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der SWG auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- c) Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies der SWG sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines SWG-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der SWG vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- d) Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit der SWG gestattet werden.
- e) Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr-Fernwärmeleitung (KMR-)Trasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Überdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine KMR-Leitung freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der SWG zu sichern.
- f) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur vom Fachpersonal der SWG betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Die an den Armaturen gegebenenfalls angebrachten Dehnpolster (bei Wärmeleitungen) dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

- g) Baugruben oder Gräben, die Versorgungsleitungen der SWG kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der SWG verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist die SWG rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke (z. B. Haubenkanal, Rohrleitungstrog) und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können.

Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen der SWG ausgeführt worden sein, behält die SWG sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

- h) Das Verfüllen (Einsanden) von Wärme-Rohrleitungen mit Sand hat unter Beachtung des AGFW-Regelwerkes FW 401 - Teil 12 zu erfolgen.

**Hinweis:** Das Einschlämmen der Leitungen mit Sand ist im Versorgungsbereich der SWG nicht zulässig.

- i) Um Isolierungs-/ Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem, in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich inertem Sand mit 0-2 mm Korngröße einzubetten:

- Wasser, Gas, Wärme: 10 cm unterhalb des Rohres bzw. der Rohrverbindung  
15 cm über Scheitel Rohr bzw. Rohrverbindung
- Strom: 5 cm unterhalb des Kabels bzw. der Verbindungsmuffe  
10 cm über Scheitel Kabel bzw. Verbindungsmuffe

Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen.

Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauwerken sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch zu erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.

- j) Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei der SWG anzufordern.
- k) Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch die SWG überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
- l) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungsleitungen der SWG eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von der SWG nicht entfernt oder versetzt werden.
- m) Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.
- n) Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 1,0 Meter verlegt. Die Lage der Leitungen ist aus den Lageplänen zu ersehen und im Trassenverlauf durch gelbe Hinweispfähle gekennzeichnet. Sämtliche aus Stahl bestehenden Gashochdruckleitungen sind zum passiven Schutz vor Korrosion mit PE ummantelt und werden weiterhin zusätzlich durch Fremdstromeinspeisung aktiv kathodisch (KKS-Schutz) geschützt.

Jede Beschädigung einer Gashochdruckleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der SWG zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch die SWG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.

- o) In der Regel liegen Kabel in einer Tiefe von 0,6 bis 1,2 m, Gasleitungen in einer Tiefe von 0,4<sup>2</sup> bis 1,2 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen.

Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz).

Es ist zu beachten, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Leitungen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Leitungsverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Leitungslage zu rechnen!

Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch die bauausführenden Firmen in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern durch Suchschlitze festzustellen.

## 8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

### 8.1 Schutzstreifen

Gashochdruck-, Wassertransport-, Fernwärmeleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung von 10 kV bzw. 110 kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem **Schutzstreifen** verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Hierbei ist insbesondere aus dem DVGW-Regelwerk zu beachten:

- DVGW (A) GW 315
- für Gas-Hochdruckleitungen DVGW (A) G 462-1 und -2, G 463, G 466-1 und G 472
- für Wasser-Transportleitungen DVGW (A) W 400-1 und -2
- für Fernwärmeleitungen das AGFW (A) FW 401

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/ Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit der SWG abzustimmen. Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

Die Errichtung von Parkplätzen über unterirdischen Bauwerken ist nach Abstimmung mit der SWG zulässig, soweit die Begehbarkeit der unterirdischen Bauwerke gesichert bleibt. Der Zugang zu Schachteinstiegen und die Schachteinstieg-Deckel müssen ausreichend und jederzeit frei bleiben.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

---

<sup>2</sup> laut DVGW-Regelwerk 0,6 bis 1,0 m im öffentlichen Grund (ab 1955 gültigen Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) war bis 1990 eine Verlegetiefe von 0,4 bis 1,0 m möglich, in landwirtschaftlicher Nutzfläche 1,2 m)

### a) Abstände zu Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen<sup>3</sup>

Die Schutzbreitenstreife ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in etwa:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bei Kabeln/ Kabeltrasse: 1 kV / 10 kV	1,5 m
bei Kabeln/ Kabeltrasse: 110 kV	5,0 m
Rohrleitungen bis DN 150	4,0 m
über DN 150 bis DN 300	6,0 m
über DN 300 bis DN 500	8,0 m
über DN 500	10,0 m

### b) Abstände zu Fernwärmeleitungen und -bauwerken

Die Schutzbreitenstreife ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse (Mitte zwischen Vor- und Rücklaufleitung) überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in etwa:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)		
	erdverlegtes KMR	Haubenkanal	Sockelleitung
bis DN 80	3,0 m	3,5 m	3,5 m
über DN 80 bis DN 100	3,0 m	3,5 m	4,5 m
über DN 100 bis DN 200	4,5 m	5,0 m	5,0 m
über DN 200 bis DN 300	5,0 m	5,5 m	5,5 m
über DN 300	6,0 m	6,5 m	7,0 m

## 8.2 Parallelverlegungen

An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit der SWG um bis zu 0,20 m verringert werden. Muss der Abstand an Engpässen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern.

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der SWG abzustimmen.

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind nicht zulässig.

### a) Abstände zu Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu Versorgungsleitungen der SWG sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand zu Rohrleitungen
Rohrleitungen bis DN 200 und Kabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1,0 m

<sup>3</sup> Stromkabel steht als Überbegriff für alle Spannungsebenen (1 kV, 10 kV, 20 kV und 110 kV) inkl. Mess-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL) der SWG. Innerhalb der Spannungsebene 1 kV befinden sich Mess-, Steuer-, Signal-, Fernmelde- und Datenkabel (LWL).

## b) Abstände zu Fernwärmeleitungen und -bauwerken

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Wärme-Rohrleitungen der SWG sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	erdverlegtes KMR		Haubenkanal	
	Mindestabstand zu Rohrleitungen	Mindestabstand zu Kabeln	Mindestabstand zu Rohrleitungen	Mindestabstand zu Kabeln
bis DN 125	0,4 m	0,7 m	0,4 m	0,7 m
über DN 125 bis DN 200	0,4 m	1,0 m	0,4 m	1,0 m
über DN 200 bis DN 300	0,5 m	1,0 m	0,6 m	1,5 m
über DN 300 bis DN 400	0,6 m	1,5 m	0,6 m	1,5 m
über DN 400	0,8 m	1,5 m	1,0 m	1,5 m

## 8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu den Versorgungsleitungen der SWG folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Zu den Rohrleitungen der Medien Gas und Wasser sowie zu Kabeln          | 0,20 m |
| b) Zu Gashochdruckleitungen und „Fremdrohrleitungen“ und Kabeln mindestens | 0,40 m |
| c) Zwischen Fernwärme-Leitungen und „Fremdrohrleitungen“ mindestens        | 0,25 m |
| d) Zwischen Fernwärme-Leitungen und Kabeln mindestens                      | 0,50 m |

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung (z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten) verhindert werden. Eine Kraft- und Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit der SWG abzustimmen.

Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit ungeschlitztem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestabstände nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen der SWG im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert bzw./ freigelegt wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuelle mit der SWG abzustimmen!

## 8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen sind folgende waagerechte Abstände mindestens einzuhalten:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Gas- und Wasserversorgung:  | 0,40 m |
| (unter Beachtung des Druckkegels und der Nennweite ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand zu berücksichtigen) |        |
| b) Stromversorgung:  | 0,60 m |
| c) Wärmeversorgung:  | 1,00 m |

## 8.5 Bepflanzungen im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Außenkante der Versorgungsleitung/ -trasse gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit der SWG abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig!

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/ oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“) sind ebenfalls zu beachten sowie die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Greifswald“ sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

## 9. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Es gelten:

- Landesbauordnung (LBauO M-V)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- AGFW-Regelwerk inklusive Arbeitsblätter und Leitlinien
- DVGW-Regelwerk
- DIN VDE-Bestimmungen
- die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk (BGVR)
- die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Vorschriften)

## 10. Anmerkung

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der SWG gearbeitet wird.

Den bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekanntzugeben.

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck**Kundenzentrum**  
Gützkower Landstraße 19–21Telefon 03834 53-2115  
Fax 03834 53-2152kontakt@sw-greifswald.de  
www.sw-greifswald.de

Kontakt	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
Herr Gehrt	03834 53-2641	03834 53-2250	uwe.gehrt@sw-greifswald.de	20.02.2023

**Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ mit einem insgesamt ca. 57 ha räumlichen Geltungsbereich nehmen wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange die der von der Gemeinde Weitenhagen beauftragten MIKAVI Planung GmbH aufgestellten technischen Planunterlagen mit Stand April 2022 zur Kenntnis.

Innerhalb des betreffenden Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine Leitungsanlagen zur Versorgung mit Gas oder Trinkwasser, die in ihrem Bestand zu beachten sind.

Eine versorgungstechnische Erschließung ist nicht angezeigt, so dass entsprechend keine geeigneten Flächen in der Widmung und im Flächenbedarf vorzuhalten sind.

Für weiterführende Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüße

  
ppa. Patrick Kunkel-Tammert  
Bereichsleiter Netzwirtschaft  
i. A. Uwe Gehrt  
Abteilungsleiter Netzbetrieb Gas-Wasser

Seite 1 von 1



Stralsund, 23.02.2023

gefertigt:.....

versandt:.....

**1. nur per E-Mail**

Mikavi Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17439 Schönebeck

BEARBEITET VON ZOS Dedow  
TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20  
E-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)  
DE-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de)  
DATUM **23.02.2023**

BETREFF **B-Plan Nr. 12 „ Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 30.01.2023

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 15/2023 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf B-Plan Nr. 12 „ Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Seite 2 von 2 Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**2.**  
zdA

I. A.

---

# Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

## 1. nur per E-Mail

Mikavi Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17439 Schönebeck

BEARBEITET VON ZOS Dedow

TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)

DE-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de)

DATUM **23.02.2023**

BETREFF **B-Plan Nr. 12 „ Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 30.01.2023

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 15/2023 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf B-Plan Nr. 12 „ Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

## Lisa Köhn

---

**Von:** Michael.Bradtka@bev.bund.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Februar 2023 07:31  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen  
**Anlagen:** image001.jpg; 30.01.2023\_Anschreiben TÖB\_Verteiler.pdf

Sehr geehrte Frau Köhn,

zur ausliegenden Bauleitplanung "Bebauungsplan Nr. 12 Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" liegen aus Sicht Bundeseisenbahnvermögens keinerlei eigene Planungen vor, welche dem Projekt entgegen stehen könnten, bzw. welche durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Bradtka

Bundeseisenbahnvermögen  
Dienststelle Nord  
Außenstelle Berlin  
Büro Schwerin  
Pestalozzistraße 1  
19053 Schwerin

Tel.: (0385) 7452-163  
Mobil: (0175) 5826461  
Fax: (030) 77029-5943 oder  
E-Mail: michael.bradtka@bev.bund.de

Unsere Immobilienangebote finden Sie unter Bundeseisenbahnvermögen - Angebote

[https://www.bev.bund.de/DE/Immobilien/Angebotebundesweit/angebotebundesweit\\_node.html#/list1](https://www.bev.bund.de/DE/Immobilien/Angebotebundesweit/angebotebundesweit_node.html#/list1)

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:

[https://www.bev.bund.de/DE/Service/Datenschutz/internet-datenschutz\\_node.html?sessionId=47359CBA47E09AF494472350BBF6E2DD.intranet661](https://www.bev.bund.de/DE/Service/Datenschutz/internet-datenschutz_node.html?sessionId=47359CBA47E09AF494472350BBF6E2DD.intranet661)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kunkel, Elke  
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 13:25  
An: Hinz, Reinhard <Reinhard.Hinz@bev.bund.de>; Bradtka, Michael <Michael.Bradtka@bev.bund.de>  
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle Berlin

Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 13:58

An: Kunkel, Elke <Elke.Kunkel@bev.bund.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Weitenhagen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)  
<<mailto:toeb@mikavi-planung.de>>

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben können Sie innerhalb von 7 Tagen unter folgendem Link abrufen:

<https://we.tl/t-1Bu4ifnGKh>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de) <<mailto:koehn@mikavi-planung.de>>

[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de) <<http://www.mikavi-planung.de/>>

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann - Amtsgericht Neubrandenburg - HRB 21550 -



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per Email

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

**Bearbeitung:** Silke Gappa

**Telefon:** +49 (40) 23908-164

**Telefax:** +49 (40) 23908-5399

**E-Mail:**

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 14.02.2023

**EVH-Nummer:** 256039

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

57123-571pt/017-2023#038

**Betreff:** Gemeinde Weiterhagen Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn"

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 30.01.2023, Az. –sch/köh\_3001

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 30.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Stellungnahme des EBA vom 29.08.2022 (Gz. 571pt/016-2022#220) ist weiterhin gültig; Verfahren nach § 18 AEG sind beim EBA auch derzeit nicht anhängig. Ein Blendgutachten vom 04.11.2022 liegt zwischenzeitlich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

## Lisa Köhn

---

**Von:** info@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Freitag, 10. Februar 2023 10:25  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5304 ID[#1695324880#53178464#76a01a7#]

Guten Tag Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de) und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Katja Mesch

### **EWE NETZ GmbH**

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>  
Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen  
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

**Von:** "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

**Empfangen:** 30.01.2023, 14:12

**An:**

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> im Auftrag der Gemeinde Weitenhagen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange

am o.g. Vorhaben.

>

> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

>

>

>

> Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben können Sie innerhalb von 7 Tagen unter folgendem Link abrufen:

>

>

>

>

>

> <https://we.tl/t-1Bu4ifnGKh>

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

> Lisa Köhn

>

>

>

> MIKAVI Planung GmbH

>

> Mühlenstraße 28

>

> 17349 Schönbeck

>

> [koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)

>

> [www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)

>

> Tel. +49 3968 2111790

>

>

>

>

>

>

>

> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann

> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28  
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202300093

Schwerin, den 30.01.2023

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Weitenhagen „Solarpark  
Diedrichshagen an der Bahn“

Ihr Zeichen: 30.1.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

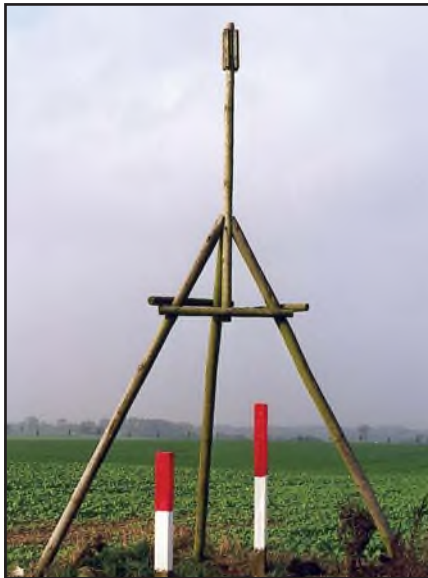
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

## Lisa Köhn

---

**Von:** Tschernischow, Raphaela <Raphaela.Tschernischow@autobahn.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2023 13:29  
**An:** TöB  
**Cc:** Lisa Köhn  
**Betreff:** AW: 20230131 0835 BPlan 12 Solarpark Diedrichshagen an der Bahn Weitenhagen

### Unser Zeichen: NLNOG/C3/2023\_056

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben " in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.

Das o.g. Vorhaben weist einen Abstand von mehreren Kilometern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 20 auf.

Anbaurechtliche Belange in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH werden somit nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

### Mit freundlichen Grüßen

i.A. Raphaela Tschernischow

Anbau/ Sondernutzung

Telefon: +49 3843 275-432

Raphaela.Tschernischow@autobahn.de

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Die Autobahn GmbH des Bundes**

**Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow**

Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

**Geschäftsführung** Stephan Krenz (Vorsitzender) ·

Gunther Adler · Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz** Oliver Luksic

**Sitz** Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

---

**Von:** nordost <nordost@autobahn.de>

**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2023 08:32

**An:** Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@autobahn.de>

**Betreff:** 20230131 0835 BPlan 12 Solarpark Diedrichshagen an der Bahn Weitenhagen

Guten Morgen Herr Safhöfer,

beiliegender Vorgang mit der Bitte um Bearbeitung.

VG

**i.A. Hendrik Kaes**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Hendrik Kaes

Referent der Niederlassungsleitung

M +49 173 10 695 36

T +49 3302 804-1302

[Hendrik.Kaes@autobahn.de](mailto:Hendrik.Kaes@autobahn.de)

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Geschäftsführung** Stephan Krenz (Vorsitzender) ·

Gunther Adler · Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz** Oliver Luksic

**Sitz** Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

---

**Von:** Lisa Köhn <[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)>

**Gesendet:** Montag, 30. Januar 2023 13:50

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 12 "Solarpark Diedrichshagen an der Bahn" der Gemeinde Weitenhagen

**VORSICHT:** Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Weitenhagen beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben können Sie innerhalb von 7 Tagen unter folgendem Link abrufen:

<https://we.tl/t-1Bu4ifnGKh>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)

[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann

– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Rechtsform GmbH  
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B  
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann  
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

#### Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

#### Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>